

Straf- und -prozessrechtliche Änderungen, beschlossen durch Bundestag (10.06. / 24./25.06.2021) und ohne Anträge nach Art. 77 Abs. 2 GG durch den Bundesrat ([1006. Sitzung vom 25.06.2021](#) in der Reihenfolge der Darstellung unten - [TOP 129](#) [StÄG – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sog. **Feindeslisten**, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von **Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern** und Verbesserung der Bekämpfung **verhetzender Inhalte** sowie Bekämpfung von **Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen**), [TOP 127](#) [StÄG – Strafbarkeit des Betriebens **krimineller Handelsplattformen** im Internet], [TOP 128](#) [StÄG – Effektive Bekämpfung von **Nachstellungen** sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen **Zwangsprostitution**] und [TOP 39](#) [**Fortentwicklung der StPO** und zur Änderung weiterer Vorschriften]) bestätigt. Die Änderungen TOP 127 - 129 sind noch nicht, die Änderungen **TOP 39** bereits im [BGBl. I Nr. 37 vom 30.06.2021, S. 2099 ff.](#) verkündet und treten zum **01.07.2021** in Kraft.

Zusammenstellung: Dr. Holger Plank (ohne Gewähr) (Kontakt: redaktion@polizei-newsletter.de)

Mehrere unterschiedliche Gesetzgebungsvorhaben in denselben Regelungsbereichen überschneiden sich, sodass die Änderungen in den jeweiligen Gesetzen nicht chronologisch in einem Block dargestellt werden können. Aus diesem Grund wird nachfolgend ein Inhaltsverzeichnis mit ordnenden bzw. verknüpfenden Hinweisen eingefügt. Die Titel im Verlauf sind jeweils mit dem Inhaltsverzeichnis rückverknüpft.

Änderungen / Ergänzungen des Strafgesetzbuches (TOP 129 – Feindeslisten / Anleitungen)	4
Änderungen / Ergänzungen der Strafprozessordnung	12
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)	13
Ergänzung des Strafgesetzbuches (TOP 127 – Kriminelle Handelsplattformen)	14
Ergänzung der Strafprozessordnung	17
Ergänzung des Telemediengesetzes (vgl. S. 136)	22
Änderungen Strafgesetzbuches (TOP 128 – Nachstellungen / Zwangsprostitution)	24
Änderung des Gewaltschutzgesetzes (vgl. S. 129)	28
Art. 1 Änderungen der Strafprozessordnung (TOP 39 – Fortentwicklung der Strafprozessordnung u. a. Vorschriften)	29
Art. 2 Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes	74
Art. 3 Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes	78
Art. 5 Änderungen des Deutschen Richtergesetzes	80

Art. 6 Änderungen des Rechtspflegergesetzes.....	81
Art. 7 Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes.....	84
Art. 8 Änderungen der Zivilprozessordnung	85
Art. 9 Änderungen der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters	86
Art. 10 Änderungen der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung	89
Art. 11 Änderungen der Strafakteneinsichtsverordnung.....	90
Art. 12 Änderungen des Strafvollzugsgesetzes.....	90
Art. 13 Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes	92
Art. 14 Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung	93
Art. 15 Änderungen der Finanzgerichtsordnung.....	95
Art. 16 Änderungen des Gerichtskostengesetzes	95
Art. 17 Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes	96
Art. 18 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. S. 144)	96
Art. 19 Änderungen des Gewaltschutzgesetzes (vgl. S. 36)	98
Art. 20 Änderungen des Strafgesetzbuches	99
Art. 21 Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes	101
Art. 22 Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes	103
Art. 23 Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes	103
Art. 24 Änderungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes Art. 24 (neu) Änderung des Telemediengesetzes (vgl. S. 29)	104
Art. 25 (neu) Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes Änderung des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes.....	104
Art. 26 Änderungen des Infrastrukturabgabengesetzes (vgl. Fn. 6 u. 7)	105
Art. 26 (neu – vgl. Fn. 6 u. 7) Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens.....	105
Art. 27 (neu – vgl. Fn. 6 u. 7) Einschränkung von Grundrechten.....	106
Art. 28 (neu – vgl. Fn. 6 u. 7) Inkrafttreten.....	106

Art. 1 Änderung der Strafprozessordnung (TOP Wiederaufnahme zuungunsten des Beschuldigten).....	107
Art. 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches	108
Art. 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. S. 127)	109
Art. 4 Inkrafttreten	110
Art. 1 Ergänzung des Anti-Doping-Gesetzes („Kronzeugenregelung).....	107
Art. 2 Anti-Doping-Gesetz – Änderung § 145d und § 164 StGB	108
Art. 3 Anti-Doping-Gesetz – Ergänzung des EGStGB	109
Art. 4 Anti-Doping-Gesetz - Inkrafttreten	110

Änderungen / Ergänzungen des Strafgesetzbuches

(Vgl. oben **TOP 129**) StÄG - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte **Feindeslisten** (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/28678](#) vom 19.04.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30943](#)¹ vom 22.06.2021 und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. [19/31115](#) vom 23.06.2021)

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung / Neufassung
Art. 1 Nr. 1a (in der Fassung Fn. 1) – Änderung der Inhaltsübersicht	
§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen	§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen
§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen
Art. 1 Nr. 1b (in der Fassung Fn. 1) – Änderung der Inhaltsübersicht	Nach § 126 wird eingefügt: § 126a StGB (neu) „Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“
Art. 1 Nr. 1c (in der Fassung Fn. 1) - Änderung der Inhaltsübersicht	Nach § 176d wird eingefügt: „§ 176e (neu) Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern“
Art. 1 Nr. 1d (in der Fassung Fn. 1) - Änderung der Inhaltsübersicht	Nach § 192 wird eingefügt: „§ 192a (neu) Verhetzende Beleidigung“
Neu eingefügt Art. 1 Nr. 2 – Änderung § 5 Nr. 3 lit. a	

¹ Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (BT-Drs. 19/30943) lautet, die Drucksachen 19/28678 (s. o.) und [19/29638](#) vom 12.05.2021 (Unterrichtung durch die Bundesregierung) mit den oben dargestellten Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen; die Überschrift wird umbenannt: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte **Feindeslisten**, Strafbarkeit der **Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern** und **Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte** sowie **Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen**.“

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

.....

3. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

- a) in den Fällen des § 86 Absatz 1, wenn Propagandamittel im Inland wahrnehmbar verbreitet oder der inländischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,

Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für folgende Taten, die im Ausland begangen werden:

.....

3. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

- a) in den Fällen des § 86 Absatz 1 **und 2**, wenn Propagandamittel im Inland wahrnehmbar verbreitet oder der inländischen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat,

Neu eingefügt Art. 1 Nr. 3 – Änderung § 86

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger **und terroristischer** Organisationen

(2) Ebenso wird bestraft, wer Propagandamittel einer Organisation, die im Anhang der Durchführungsverordnung [\(EU\) 2021/138](#) des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1) als juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgeführt ist, im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. **Propagandamittel im Sinne des Absatzes 2 sind nur solche Inhalte (§ 11 Absatz 3), die gegen den Bestand oder die Sicherheit eines**

<p>(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.</p> <p>(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.</p>	<p>Staates oder einer internationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.</p> <p>(4) Absatz 1 gilt Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.</p> <p>(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.</p>
<p>Neu eingefügt Art. 1 Nr. 4 – Änderung § 86a</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder</p> <p>2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.</p> <p>(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 86a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen</p> <p>1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von ihm verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3) verwendet oder</p> <p>2. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der ein derartiges Kennzeichen darstellt oder enthält, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.</p> <p>(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.</p>
<p>Neu eingefügt Art. 1 Nr. 5 – Änderung § 89 Abs. 3 – „Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane“</p>	

<p>(3) § 86 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) § 86 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>
<p>Neu eingefügt Art. 1 Nr. 6 – Änderung § 130 Abs. 7 – „Volksverhetzung“</p> <p>(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 5 und 6, sowie in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit den Absätzen 5 und 6, sowie in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 4 entsprechend.</p>
<p>Neu eingefügt Art. 1 Nr. 6 – Änderung § 130a Abs. 3 – „Anleitung zu Straftaten“</p> <p>(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) § 86 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>
<p>Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 7</p>	<p>Art. 1 Nr. 7 (ursprünglich Nr. 2) - § 126a StGB (neu) „Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten“</p> <p>(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) personenbezogene Daten einer anderen Person in einer Art und Weise verbreitet, die geeignet und nach den Umständen² bestimmt ist, diese Person oder eine ihr nahestehende Person der Gefahr 1. eines gegen sie gerichteten Verbrechens oder 2. einer gegen sie gerichteten sonstigen rechtswidrigen Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen eine Sache von bedeutendem Wert auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>

² Ergänzung geht zurück auf den Beschluss des Bundesrates aus der 1004. Sitzung vom 07.05.2021 (vgl. BT-Drs. 19/29638, oben Fn. 1).

	<p>(2) Handelt es sich um nicht allgemein zugängliche Daten, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>(3) § 86 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>Neu eingefügt Art. 1 Nr. 8</p>	<p>§ 176e (neu) – „Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern“</p> <p>1) Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und der dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, als Anleitung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder 2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in den §§ 176 bis 176d genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen. <p>(3) Wer einen in Absatz 1 bezeichneten Inhalt abrufen, besitzt, einer anderen Person zugänglich macht oder einer anderen Person den Besitz daran verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlichen Aufgaben, 2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder 3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

	<p>(5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein kinderpornographischer Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt oder der unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, verbreitet oder einer anderen Person der Besitz daran verschafft wird, und 2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <p>(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.</p>
<p>Neu eingefügt Art. 1 Nr. 9</p>	<p>§ 192a (neu) „Verhetzende Beleidigung“</p> <p>Wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethnische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihre Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, gelangen lässt, ohne von dieser Person hierzu aufgefordert zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>
<p>Neu eingefügt Art. 1 Nr. 10 – Folgeänderung § 193 – „Wahrnehmung berechtigter Interessen“</p>	<p>§ 193 – „Wahrnehmung berechtigter Interessen“</p> <p>Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen oder Tathandlungen nach § 192a, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht vorgenommen werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer</p>

	Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.
Neu eingefügt Art. 1 Nr. 11 – Folgeänderung § 194 – „Strafantrag“	<p>§ 194 – „Strafantrag“</p> <p>(1) ¹Die Beleidigung wird nur auf Antrag verfolgt. ²Ist die Tat in einer Versammlung oder dadurch begangen, dass ein Inhalt (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, so ist ein Antrag nicht erforderlich, wenn der Verletzte als Angehöriger einer Gruppe unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde, diese Gruppe Teil der Bevölkerung ist und die Beleidigung mit dieser Verfolgung zusammenhängt. ³In den Fällen des der § 188 und 192a wird die Tat auch dann verfolgt, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. ⁴Die Taten nach den Sätzen 2 und 3 können jedoch nicht von Amts wegen verfolgt werden, wenn der Verletzte widerspricht. ⁵Der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. ⁶Stirbt der Verletzte, so gehen das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht auf die in § 77 Abs. 2 bezeichneten Angehörigen über.</p>
<p>Art. 1 Nr. 12 (neu) - § 201a „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen“</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,</p>	<p>§ 201a „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen“</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <p>1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,</p>

<p>2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,</p> <p>3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,</p> <p>4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder</p> <p>5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,</p> <p>1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder</p> <p>2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.</p> <p>(4) Absatz 1 Nummer 2 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 5 oder 6, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der</p>	<p>2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,</p> <p>3. eine Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt,</p> <p>4. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 bis 3 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder</p> <p>5. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und in den Fällen der Nummern 1 und 2 dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für eine Bildaufnahme von einer verstorbenen Person.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,</p> <p>1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder</p> <p>2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.</p> <p>(4) Absatz 1 Nummer 2 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 oder 5, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der</p>
---	---

<p>Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.</p> <p>(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.</p>	<p>Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.</p> <p>(5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.</p>
--	--

Änderungen / Ergänzungen der Strafprozessordnung

(Vgl. oben **TOP 129**) StÄG - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte **Feindeslisten** (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/28678](#) vom 19.04.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30943](#)³ vom 22.06.2021 und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. [19/31115](#) vom 23.06.2021)

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung / Neufassung
<p>Art. 2 Nr. 1 (in der Fassung Fn. 3) – Änderung der Inhaltsübersicht</p> <p>§ 110d - Besonderes Verfahren bei Einsätzen zur Ermittlung von Straftaten nach § 184b des Strafgesetzbuches</p>	<p>§ 110d - Besonderes Verfahren bei Einsätzen zur Ermittlung von Straftaten nach den §§ 176e und 184b des Strafgesetzbuches</p>
<p>Art. 2 Nr. 2 (in der Fassung Fn. 3) – Änderung § 110d StPO</p> <p>¹Einsätze, bei denen entsprechend § 184b Absatz 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches Handlungen im Sinne des § 184b Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden, bedürfen der Zustimmung</p>	<p>¹Einsätze, bei denen entsprechend § 176e Absatz 5 oder § 184b Absatz 6 des Strafgesetzbuches Handlungen im Sinne des § 176e Absatz 1 oder § 184 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches vorgenommen</p>

³ Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (BT-Drs. 19/30943) lautet, die Drucksachen 19/28678 (s. o.) und [19/29638](#) vom 12.05.2021 (Unterrichtung durch die Bundesregierung) mit den oben dargestellten Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen; die Überschrift wird umbenannt: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

<p>des Gerichts. ²In dem Antrag ist darzulegen, dass die handelnden Polizeibeamten auf den Einsatz umfassend vorbereitet wurden. ³Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. ⁴Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.</p>	<p>werden, bedürfen der Zustimmung des Gerichts. ²In dem Antrag ist darzulegen, dass die handelnden Polizeibeamten auf den Einsatz umfassend vorbereitet wurden. ³Bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. ⁴Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen.</p>
<p>Art. 2 Nr. 3 (in der Fassung Fn. 3) – Änderung § 112a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – „Haftgrund der Wiederholungsgefahr“</p> <p>(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,</p> <p>1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 178 oder nach § 238 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches oder</p>	<p>§ 112a - „Haftgrund der Wiederholungsgefahr“</p> <p>(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,</p> <p>1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 176d bis, 177, 178 oder nach § 238 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches oder</p>
<p><u>Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)</u></p>	
<p>(Vgl. oben TOP 129) StÄG - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/28678 vom 19.04.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30943⁴ vom 22.06.2021 und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. 19/31115 vom 23.06.2021</p>	
<p>Bisherige Fassung</p>	<p>Geänderte Fassung / Neufassung</p>

⁴ Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (BT-Drs. 19/30943) lautet, die Drucksachen 19/28678 (s. o.) und [19/29638](#) vom 12.05.2021 (Unterrichtung durch die Bundesregierung) mit den oben dargestellten Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen; die Überschrift wird umbenannt: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

Art. 3 Nr. 2 – Aufhebung § 296 EGStGB	Art 296 Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften § 86 Abs. 1 des Strafgesetzbuches ist nicht anzuwenden auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden.
<u>Ergänzung des Strafgesetzbuches</u>	
(Vgl. oben TOP 127) Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/28175 vom 31.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30941 vom 22.06.2021 und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. 19/31108 vom 23.06.2021)	
Ursprüngliche vorgesehene Fassung	Validierte Neufassung (i. d. F. der Beschlussempfehlung s. o.)
Art. 1 Nr. 1 – Änderung der Inhaltsübersicht § 127 Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; Bereitstellen von Server-Infrastrukturen	Art. 1 Nr. 1 – Änderung der Inhaltsübersicht § 127 Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet
Art. 1 Nr. 2 - Änderung der Inhaltsübersicht § 128 Bildung bewaffneter Gruppen	Art. 1 Nr. 2 - Änderung der Inhaltsübersicht § 128 Bildung bewaffneter Gruppen
Art. 1 Nr. 3 – „127 (neu) - Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet; Bereitstellen von Server-Infrastrukturen“ (1) Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf	Art. 1 Nr. 3 – „127 (neu) - Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet“; Bereitstellen von Server-Infrastrukturen (1) Wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich eine Server-Infrastruktur für eine Tat nach Satz 1 bereitstellt. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,

2. Vergehen nach

a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a, 152b und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1 Satz 2, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5 sowie den §§ 233, 233a, 236, 259, 260, 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,

b) § 4 Absatz 1 bis 3 des Anti-Doping-Gesetzes,

c) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, und Absatz 2 sowie 3 des Betäubungsmittelgesetzes,

d) § 19 Absatz 1 bis 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,

e) § 4 Absatz 1 und 2 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes,

f) § 95 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes,

g) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 7 sowie Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes,

h) § 40 Absatz 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes,

i) § 13 des Ausgangsstoffgesetzes,

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. ~~Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich eine Server-Infrastruktur für eine Tat nach Satz 1 bereitstellt.~~ Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,

3. Vergehen nach

a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 180 Absatz 2, § 184b Absatz 1 Satz 2, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 und 232a Absatz 1, 2, 5 und 6, nach § 232b Absatz 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5, nach den §§ 233, 233a, 236, 259 und 260, **nach § 261 Absatz 1 und 2 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen sowie nach den §§ 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,**

b) § 4 Absatz 1 bis 3 des Anti-Doping-Gesetzes,

c) § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, **sowie Absatz 2 und 3** des Betäubungsmittelgesetzes,

d) § 19 Absatz 1 bis 3 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,

e) § 4 Absatz 1 und 2 des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes,

f) § 95 Absatz 1 bis 3 des Arzneimittelgesetzes,

g) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 und 3 Nummer 1 und 7 sowie Absatz 5 und 6 des Waffengesetzes,

h) § 40 Absatz 1 bis 3 des Sprengstoffgesetzes,

i) § 13 des Ausgangsstoffgesetzes,

<p>j) den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes sowie k) den §§ 51 und 65 des Designgesetzes.</p> <p>(2) Handelsplattform im Internet im Sinne dieser Vorschrift ist jede virtuelle Infrastruktur im frei zugänglichen wie im durch technische Vorkehrungen zugangsbeschränkten Bereich des Internets, die Gelegenheit bietet, Menschen, Waren, Dienstleistungen oder Inhalte (§ 11 Absatz 3) anzubieten oder auszutauschen.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.</p> <p>(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 Satz 1 beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.</p>	<p>j) § 83 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 4 des Kulturgut-schutzgesetzes, k) den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes sowie l) den §§ 51 und 65 des Designgesetzes.</p> <p>(2) Handelsplattform im Internet im Sinne dieser Vorschrift ist jede virtuelle Infrastruktur im frei zugänglichen wie im durch technische Vorkehrungen zugangsbeschränkten Bereich des Internets, die Gelegenheit bietet, Menschen, Waren, Dienstleistungen oder Inhalte (§ 11 Absatz 3) anzubieten oder auszutauschen.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer im Fall des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.</p> <p>(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer bei der Begehung einer Tat nach Absatz 1 Satz 1 beabsichtigt oder weiß, dass die Handelsplattform im Internet den Zweck hat, Verbrechen zu ermöglichen oder zu fördern.</p>
<p>Art. 1 Nr. 4 – Der bisherige § 127 wird § 128 (s. o.)</p>	
<p>Art. 1 Nr. 5 – Änderung § 129 Abs. 5 Satz 3 – „Bildung krimineller Vereinigung“</p> <p>(5) ¹In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m, Nummer 2 bis 5 und 7</p>	<p>(5) ¹In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d – f und h bis o, Nummer 2 bis 5 und 7</p>

<p>der Strafprozessordnung genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g der Strafprozessordnung genannten Straftaten nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches zu begehen.</p>	<p>der Strafprozessordnung genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g h der Strafprozessordnung genannten Straftaten nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches zu begehen.</p>
<p><u>Ergänzung der Strafprozessordnung</u></p>	
<p>(Vgl. oben TOP 127) Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/28175 vom 31.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30941 vom 22.06.2021 und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. 19/31108 vom 23.06.2021)</p>	
<p>Ursprüngliche vorgesehene Fassung</p>	<p>Validierte Neufassung (i. d. F. der Beschlussempfehlung s. o.)</p>
<p>Art. 2 Nr. 1 – Ergänzung § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. d – „TKÜ“</p> <p>(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:</p> <p>1. aus dem Strafgesetzbuch:</p> <p style="padding-left: 40px;">d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 129 bis 130,</p>	<p>Art. 2 Nr. 1 – Ergänzung § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. d - TKÜ</p> <p>(2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:</p> <p>1. aus dem Strafgesetzbuch:</p> <p style="padding-left: 40px;">d) Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach 127 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 129 bis 130,</p>
<p>Art. 2 Nr. 2 – Ergänzung § 100b Abs. 2 Nr. 1 durch einen lit. b – „Online-Durchsuchung“</p> <p>(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:</p> <p>1. aus dem Strafgesetzbuch:</p>	<p>Art. 2 Nr. 2 – Ergänzung § 100b Abs. 2 Nr. 1 durch einen lit. b – „Online-Durchsuchung“</p> <p>(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:</p> <p>2. aus dem Strafgesetzbuch:</p>

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) **Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in Nummer 1 Buchstabe a sowie c bis n und den Nummern 2 bis 7 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,**
- c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
- e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,
- g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, der §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) **Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in Nummer 1 den Buchstaben a sowie c bis n o und sowie in den Nummern 2 bis 7 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,**
- c) Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,
- d) Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b Absatz 1 bis 4,
- e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2,
- g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, der §§ 239a, 239b und Menschenhandel nach § 232 Absatz 3, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und

<p>Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a, j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251, k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a, m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist, n) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen, 	<p>Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a, j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251, k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a, m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist, n) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
<p>Art. 2 Nr. 3 – Ergänzung § 100g Abs. 2 S. 2 Nr. 1</p> <p>(2) ¹Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der in Satz 2 bezeichneten besonders schweren Straftaten begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, eine solche Straftat zu begehen versucht hat, und wiegt die Tat auch im Einzelfall besonders schwer, dürfen die nach § 113b des Telekommunikationsgesetzes gespeicherten Verkehrsdaten erhoben werden, soweit die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. ²Besonders schwere Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind:</p>	<p>Art. 2 Nr. 3 – Ergänzung § 100g Abs. 2 S. 2 Nr. 1</p> <p>(2) ¹Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der in Satz 2 bezeichneten besonders schweren Straftaten begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, eine solche Straftat zu begehen versucht hat, und wiegt die Tat auch im Einzelfall besonders schwer, dürfen die nach § 113b des Telekommunikationsgesetzes gespeicherten Verkehrsdaten erhoben werden, soweit die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre und die Erhebung der Daten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. ²Besonders schwere Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind:</p>

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) **besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a sowie Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4,**
- c) **Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 sowie Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,**
- d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2, § 184c Absatz 2,
- f) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 239a, 239b und Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
- h) Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4, schwerer Bandendiebstahl nach § 244a Absatz 1, schwerer Raub nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2,

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 Absatz 2 und den §§ 100, 100a Absatz 4,
- b) **besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a sowie Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4,**
- c) **Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 sowie Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,**
- d) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176a, 176b und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- e) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 2, § 184c Absatz 2,
- f) Mord und Totschlag nach den §§ 211 und 212,
- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234a Absatz 1, 2, §§ 239a, 239b und Zwangsprostitution und Zwangsarbeit nach § 232a Absatz 3, 4 oder 5 zweiter Halbsatz, § 232b Absatz 3 oder 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 4 oder 5 zweiter Halbsatz und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 3 oder 4 zweiter Halbsatz,
- h) Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4, schwerer Bandendiebstahl nach § 244a Absatz 1, schwerer Raub nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2,

<p>Raub mit Todesfolge nach § 251, räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach § 260a Absatz 1, besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 8 genannten besonders schweren Straftaten ist,</p> <p>i) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 3, des § 309 Absatz 1 bis 4, des § 310 Absatz 1, der §§ 313, 314, 315 Absatz 3, des § 315b Absatz 3 sowie der §§ 316a und 316c,</p>	<p>Raub mit Todesfolge nach § 251, räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen, gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach § 260a Absatz 1, besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 8 genannten besonders schweren Straftaten ist,</p> <p>i) gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, des § 308 Absatz 1 bis 3, des § 309 Absatz 1 bis 4, des § 310 Absatz 1, der §§ 313, 314, 315 Absatz 3, des § 315b Absatz 3 sowie der §§ 316a und 316c,</p>
	<p>Art. 2 Nr. 4 – Änderung § 100j Abs. 1 Satz 3 – „Bestandsdatenauskunft“</p> <p>(1) ¹Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf Auskunft verlangt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, und 2. über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. <p>²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nummer 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur</p>

	<p>verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. ³Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nummer 2 auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Nutzung zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g oder l Buchstabe a, c, e, f, g, h oder m, Nummer 3 Buchstabe b erste Alternative oder Nummer 4 bis 7 vorliegen.</p>
--	---

[Ergänzung des Telemediengesetzes](#)

(Vgl. oben **TOP 127**) Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - **Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet** (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/28175](#) vom 31.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30941](#) vom 22.06.2021 und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. [19/31108](#) vom 23.06.2021)

Ursprüngliche vorgesehene Fassung	Validierte Neufassung (i. d. F. der Beschlussempfehlung s. o.)
	<p>Art. 3 (neu – s. o. Beschlussempfehlung) - § 15b Abs. 2 S. 1 Nummer 1 – „Auskunftsverfahren bei Passwörtern und anderen Zugangsdaten“</p> <p>(2) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an</p> <p>1. zur Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden, soweit diese im Einzelfall die Übermittlung unter Angabe einer gesetzlichen</p>

	<p>Bestimmung, die ihnen eine Erhebung und Nutzung der in Absatz 1 genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g oder l Buchstabe a, c, e, f, g, h oder m, Nummer 3 Buchstabe b erste Alternative, Nummer 4, 5, 6 oder 7 der Strafprozessordnung erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen, oder</p> <p>2. für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständige Behörden, soweit diese im Einzelfall die Übermittlung unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung, die ihnen eine Erhebung und Nutzung der in Absatz 1 genannten Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für die sexuelle Selbstbestimmung, für den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen.</p> <p>An andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen Daten nach Absatz 1 nicht übermittelt werden. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.</p>
	<p>Art. 4 (neu – s. o. Beschlussempfehlung) – § 23 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes</p> <p>→ Nicht aufgenommen</p>
	<p>Art. 3 „Einschränkung von Grundrechten“ wird zu Art. 5 und Art. 4 „Inkrafttreten“ wird zu Art. 6</p>

Änderungen Strafgesetzbuches

(Vgl. oben **TOP 128**) StÄG - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – **effektivere Bekämpfung von Nachstellungen** und bessere Erfassung des **Cyberstalkings** (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/28679](#) vom 19.04.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30948](#) vom 22.06.2021 und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. [19/31111](#) vom 23.06.2021)

Ursprünglich vorgesehene Ergänzung	Validierte Neufassung
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution
	<p>Art. 1 (in der Fassung der Beschlussdrucksache s. o.) - § 232a Abs. 6: „Zwangsprostitution“</p> <p>(6) ¹Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer</p> <p style="padding-left: 20px;">1. eines Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 232 Absatz 2, oder</p> <p style="padding-left: 20px;">2. einer Tat nach den Absätzen 1 bis 5</p> <p>geworden ist und der Prostitution nachgeht, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt und dabei deren persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder deren Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausnutzt. ²Verkennt der Täter bei der sexuellen Handlung zumindest leichtfertig die Umstände des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 oder die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage des Opfers oder dessen Hilfslosigkeit, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. ³Nach Satz 1</p>

	<p>den Sätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer eine Tat nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, die zum Nachteil der Person, die nach Satz 1 der Prostitution nachgeht, begangen wurde, freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht diese Tat zu diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.</p>
<p>Art. 2 - § 238 - „Nachstellung“</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich wiederholt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht, 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht, 3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person <ol style="list-style-type: none"> a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder 3. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder 4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines 	<p>Art. 2 - § 238 - „Nachstellung“</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er beharrlich wiederholt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht, 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht, 3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person <ol style="list-style-type: none"> a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder 4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder 4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines

<p>ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. zulasten dieser Person oder einer ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a begeht, 6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, 7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, oder 8. eine andere mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt. <p>(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht, 2. das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, 3. dem Opfer durch täglich oder nahezu täglich begangene Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten nachstellt, 	<p>ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. zulasten dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person eine Tat nach § 202a, § 202b oder § 202c begeht, 6. eine Abbildung dieser Person, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht, 7. einen Inhalt (§ 11 Absatz 3), der geeignet ist, diese Person verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, unter Vortäuschung der Urheberschaft der Person verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder 8. eine andere mit den Nummern 1 bis 7 vergleichbare Handlung vornimmt. <p>(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 7 wird die Nachstellung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die Tat eine Gesundheitsschädigung des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person verursacht, 2. das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, 3. dem Opfer durch täglich oder nahezu täglich begangene Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens vier Monaten nachstellt,
--	--

<p>4. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens neun Monaten nach-stellt,</p> <p>5. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,</p> <p>6. eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,</p> <p>7. einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder</p> <p>8. über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist.</p> <p>(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p>	<p>3. dem Opfer durch eine Vielzahl von Tathandlungen über einen Zeitraum von mindestens neun sechs Monaten nach-stellt,</p> <p>4. bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 ein Computerprogramm einsetzt, dessen Zweck das digitale Ausspähen anderer Personen ist,</p> <p>5. eine durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangte Abbildung bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 6 verwendet,</p> <p>6. einen durch eine Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 5 erlangten Inhalt (§ 11 Absatz 3) bei einer Tathandlung nach Absatz 1 Nummer 7 verwendet oder</p> <p>7. über einundzwanzig Jahre ist und das Opfer unter sechzehn Jahre ist.</p> <p>(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.</p> <p>(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.</p>
--	--

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

(Vgl. oben **TOP 128**) StÄG - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – **effektivere Bekämpfung von Nachstellungen** und bessere Erfassung des **Cyberstalkings** (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/28679](#) vom 19.04.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30948](#) vom 22.06.2021 und Bericht des Ausschusses, BT-Drs. [19/31111](#) vom 23.06.2021)

Änderung

Art. 2 – Änderung des Gewaltschutzgesetzes

Mit Freiheitsstrafe bis zu ~~einem Jahr~~ **zwei Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer bestimmten vollstreckbaren

1. Anordnung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, zuwiderhandelt oder
2. Verpflichtung aus einem Vergleich zuwiderhandelt, soweit der Vergleich nach § 214a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 3 dieses Gesetzes, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes, bestätigt worden ist.

Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Art. 3 – „Inkrafttreten“

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Art. 1 Änderungen der Strafprozessordnung

(Vgl. oben **TOP 39**) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften⁵ (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte (finale) Neufassung
Art. 1 Nr. 1 lit. a - 1 – Änderung der Inhaltsübersicht (s. u.)	
Art. 1 Nr. 2 - § 32b Abs. 1 Satz 2 – „Erstellung und Übermittlung strafverfolgungsbehördlicher und gerichtlicher elektronischer Dokumente; Verordnungsermächtigung“ (1) ¹ Wird ein strafverfolgungsbehördliches oder gerichtliches Dokument als elektronisches Dokument erstellt, müssen ihm alle verantwortenden Personen ihre Namen hinzufügen. ² Ein Dokument, das schriftlich abzufassen , zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss darüber hinaus mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein.	
Art. 1 Nr. 3 lit a und b - § 32e Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 – „Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken“ (3) ¹ Bei der Übertragung eines nicht elektronischen Ausgangsdokuments in ein elektronisches Dokument ist dieses mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der	

⁵ Beschlussdrucksache [521/21](#) vom 25.06.2021: Der Bundesrat hat in seiner 1006. Sitzung am 25. Juni 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 73 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes zuzustimmen.

Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert.²~~Ersetzt das elektronische Dokument ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes strafverfolgungsbehördliches oder gerichtliches Schriftstück, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen.~~²Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Schriftstück übertragen, so ist der Übertragungsnachweis vom Urkundsbeamten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.³Bei der Übertragung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereichten elektronischen Ausgangsdokuments ist in den Akten zu vermerken, welches Ergebnis die Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokuments erbracht hat.

- (4) ¹Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übertragung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden. ~~²Sie dürfen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Verjährung eingetreten ist, gespeichert oder aufbewahrt werden.~~²Ist das Verfahren abgeschlossen oder ist Verjährung eingetreten, dürfen Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, längstens bis zum Ablauf des **zweiten** auf den Abschluss des Verfahrens folgenden Kalenderjahres gespeichert oder aufbewahrt werden.

Art. 1 Nr. 4 lit. a und b - § 32f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 – „Form der Gewährung von Akteneinsicht; Verordnungsermächtigung“

<p>(1) ¹Einsicht in elektronische Akten wird durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt. ²Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die elektronischen Akten in Diensträumen gewährt. ³Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der elektronischen Akten wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat. ⁴Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden.</p> <p>(2) ¹Einsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, wird durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. ²Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellen des Inhalts der Akten zum Abruf, durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme gewährt werden. ³Auf besonderen Antrag werden einem Verteidiger oder Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 5 lit. a und b - § 58a Abs. 3 – „Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton“</p> <p>(2) ¹Widerspricht der Zeuge der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung nach Absatz 2 Satz 3, so tritt an deren Stelle die Überlassung einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll des Protokolls an die zur Akteneinsicht Berechtigten nach Maßgabe der §§ 147, 406e. ²Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit</p>	

~~dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird.~~

²Das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung nach Maßgabe der §§ 147, 406e bleibt unberührt. ³Der Zeuge ist auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.

Art. 1 Nr. 6 lit. a – c - § 68: „Vernehmung zur Person; Beschränkung von Angaben, Zeugenschutz“

(1) ¹Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und ~~Wohnort~~ **vollständige Anschrift** befragt wird. ²~~In richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung wird außer bei Zweifeln über die Identität des Zeugen nicht die vollständige Anschrift, sondern nur dessen Wohn- oder Aufenthaltsort abgefragt.~~ ³Ein Zeuge, der Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat, kann statt ~~des Wohnortes der vollständigen Anschrift~~ den Dienstort angeben.

(2) ¹Einem Zeugen soll zudem gestattet werden, statt ~~des Wohnortes der vollständigen Anschrift~~ seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird. ²~~In der Hauptverhandlung soll der Vorsitzende dem Zeugen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 gestatten, seinen Wohnort nicht anzugeben.~~ ²In richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung soll dem Zeugen

<p>gestattet werden, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort nicht anzugeben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 bei dessen Angabe vorliegen.</p> <p>(3) ¹Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 vorliegen, ist der Zeuge auf die dort vorgesehenen Befugnisse hinzuweisen. ²Im Fall des Absatzes 2 soll der Zeuge bei der Benennung einer ladungsfähigen Anschrift unterstützt werden. ³Die Unterlagen, die die Feststellung des Wohnortes Wohn- oder Aufenthaltsortes, der vollständigen Anschrift oder der Identität des Zeugen gewährleisten, werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. ⁴Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Besorgnis der Gefährdung entfällt. ⁵ Wurde dem Zeugen eine Beschränkung seiner Angaben nach Absatz 2 Satz 1 gestattet, veranlasst die Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Zeuge zustimmt.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 7 – Einfügung § 95a (neu): „Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten; Offenbarungsverbot“</p> <p>(1) Bei der gerichtlichen Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme eines Gegenstandes, den eine nicht beschuldigte Person im Gewahrsam hat, kann die Benachrichtigung des von der Beschlagnahme betroffenen Beschuldigten zurückgestellt werden, solange sie den Untersuchungszweck gefährden würde, wenn</p> <p>1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 bezeichnete Straftat, begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat und</p>	

2. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 darf nur durch das Gericht angeordnet werden. Die Zurückstellung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung der Anordnung durch das Gericht um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(3) Wird binnen drei Tagen nach der nichtgerichtlichen Beschlagnahme eines Gegenstandes, den eine unverdächtige Person im Gewahrsam hat, die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme sowie die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 beantragt, kann von einer Belehrung des von der Beschlagnahme betroffenen Beschuldigten nach § 98 Absatz 2 Satz 5 abgesehen werden. Im Verfahren nach § 98 Absatz 2 bedarf es der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Absatz 3) nicht.

(4) Die nach Absatz 1 zurückgestellte Benachrichtigung des Beschuldigten erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist. Bei der Benachrichtigung ist der Beschuldigte auf die Möglichkeit des nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 5 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen.

(5) Der Beschuldigte kann bei dem für die Anordnung der Maßnahme zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Zurückstellung nach Absatz 1 bis zu zwei Wochen nach seiner Benachrichtigung nach Absatz 4 die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme, der Art und Weise ihres Vollzugs und der Zurückstellung der

<p>Benachrichtigung beantragen. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.</p> <p>(6) Wird die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 angeordnet, kann unter Würdigung aller Umstände und nach Abwägung der Interessen der Beteiligten im Einzelfall zugleich angeordnet werden, dass der Betroffene für die Dauer der Zurückstellung gegenüber dem Beschuldigten und Dritten die Beschlagnahme sowie eine ihr vorausgehende Durchsuchung nach den §§ 103 und 110 oder Herausgabeanordnung nach § 95 nicht offenbaren darf. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Anordnung nach Satz 1 treffen können, wenn nach Absatz 3 von der Belehrung abgesehen und die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme und die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten beantragt wird. Treffen die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen eine solche Anordnung, ist die gerichtliche Bestätigung binnen drei Tagen zu beantragen.</p> <p>(7) Im Falle des Verstoßes gegen das Offenbarungsverbot des Absatzes 6 gilt § 95 Absatz 2 entsprechend.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 8 – Änderung § 99: „Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“</p> <p>(1) Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Postsendungen und Telegramme, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen</p>	

oder daran mitwirken. Ebenso ist eine Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen zulässig, bei denen aus vorliegenden Tatsachen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist es auch zulässig, von Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Postsendungen zu verlangen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind. Die Auskunft umfasst ausschließlich die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts erhobenen Daten, sofern sie Folgendes betreffen:

1. Namen und Anschriften von Absendern, Empfängern und, soweit abweichend, von denjenigen Personen, welche die jeweilige Postsendung eingeliefert oder entgegengenommen haben,
2. Art des in Anspruch genommenen Postdienstes,
3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung,
4. die vom Postdienstleister zugeteilte Sendungsnummer der jeweiligen Postsendung sowie, sofern der Empfänger eine Abholstation mit Selbstbedienungs-Schließfächern nutzt, dessen persönliche Postnummer,
5. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf sowie
6. Bildaufnahmen von der Postsendung, die zu Zwecken der Erbringung der Postdienstleistung erstellt wurden. Auskunft über den Inhalt der Postsendung darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen oder Unternehmen davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Auskunft nach den Sätzen 2 und 3 müssen sie

<p>auch über solche Postsendungen erteilen, die sich noch nicht oder nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 9 lit. a – c - § 100 Abs. 1, 2 und 4: „Verfahren bei der Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“</p> <p>(1) Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt. Zur Anordnung der Maßnahmen nach § 99 ist nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt.</p> <p>(2) Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. Anordnungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 treten, auch wenn sie eine Auslieferung nach § 99 Absatz 1 oder eine Auskunftserteilung nach § 99 Absatz 2 noch nicht zur Folge gehabt haben, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt werden.</p> <p>4 ¹Über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme entscheidet das nach § 98 zuständige Gericht. ¹Über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Maßnahme nach § 99 entscheidet das nach § 98 zuständige Gericht. ²Über die Öffnung einer ausgelieferten Postsendung entscheidet das Gericht, das die Beschlagnahme angeordnet oder bestätigt hat.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 10 - § 100a Abs. 2 Nr. 2 lit. a: “TKÜ”</p>	

2) Schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind:

2. aus der Abgabenordnung:

- a) ~~Steuerhinterziehung unter den in § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 genannten Voraussetzungen~~, Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, sofern der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Absatz 1 verbunden hat, handelt, oder unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen,

Art. 1 Nr. 11 lit. a - e - § 100b Abs. 2: „Online-Durchsuchung“

(2) Besonders schwere Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 sind:

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
- m) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,

~~m~~) n) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,

4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:

a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,

b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,

5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:

a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,

b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,

6. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,

b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz: Straftaten nach § 19 Absatz 3,

8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz: Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,

9. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

<p>a) Völkermord nach § 6, b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7, c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12, d) Verbrechen der Aggression nach § 13,</p> <p>10. aus dem Waffengesetz:</p> <p>a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.</p>	
	<p>Art. 1 Nr. 12 (neu) - § 100j Abs. 1 Satz 3: „Bestandsdatenauskunft“</p> <p>(1) Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf Auskunft verlangt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, und 2. über die nach § 14 des Telemediengesetzes erhobenen Daten (§ 15a Absatz 1 Satz 1 des Telemediengesetzes) von demjenigen, der geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt. <p>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nummer 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden,</p>

	<p>geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nummer 2 auf nach § 14 Absatz 1 des Telemediengesetzes erhobene Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 15b des Telemediengesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Nutzung zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g oder l, Nummer 3 Buchstabe b erste Alternative oder Nummer 4 bis 7 5, 6, 9 oder 10 vorliegen.</p>
<p>Art. 1 Nr. 12 a, b - § 101 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1: "Verfahrensregeln bei verdeckten Maßnahmen"</p> <p>(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d bis 163f g gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.</p> <p>(4) Von den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind im Falle</p> <p>12. des § 163f die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,</p> <p>13. des § 163g die Zielperson</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 13 lit. a, b (neu)</p>
	<p>Art. 1 Nr. 14 (neu) - § 101a Abs. 4 Satz 1: „Gerichtliche Entscheidung; Datenkennzeichnung und -auswertung; Benachrichtigungspflichten bei Verkehrs- und Nutzungsdaten“</p> <p>(4) Verwertbare personenbezogene Daten, die durch Maßnahmen nach § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 3 Satz 2, § 100g Absatz</p>

	<p>1 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 erhoben wurden, dürfen ohne Einwilligung der Beteiligten der betroffenen Telekommunikation nur für folgende andere Zwecke und nur nach folgenden Maßgaben verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in anderen Strafverfahren zur Aufklärung einer Straftat, auf Grund derer eine Maßnahme nach § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 3 Satz 2, §100g Absatz 1 atz 3 oder Absatz 3 Satz 2, angeordnet werden könnte, oder zur Ermittlung des Aufenthalts der einer solchen Straftat beschuldigten Person, 2. Übermittlung zu Zwecken der Abwehr von konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes (§ 113c Absatz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes). <p>Die Stelle, die die Daten weiterleitet, macht die Weiterleitung und deren Zweck aktenkundig. Sind die Daten nach Satz 1 Nummer 2 nicht mehr zur Abwehr der Gefahr oder nicht mehr für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Daten von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; für eine Verwendung zu anderen Zwecken sind sie zu sperren.</p>
<p>Art. 1 Nr. 13 - § 104 Abs. 3: „Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit“</p> <p>(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 15 (neu) - § 104: „Durchsuchung von Räumen zur Nachtzeit“</p> <p>(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur in folgenden Fällen durchsucht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verfolgung auf frischer Tat, 2. bei Gefahr im Verzug,

<p>(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels Straftaten erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels, des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenhandels oder der Prostitution bekannt sind.</p> <p>(3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.- Die Nachtzeit umfaßt den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr.</p>	<p>3. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass während der Durchsuchung auf ein elektronisches Speichermedium zugegriffen werden wird, das als Beweismittel in Betracht kommt, und ohne die Durchsuchung zur Nachtzeit die Auswertung des elektronischen Speichermediums, insbesondere in unverschlüsselter Form, aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre oder</p> <p>4. zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen.</p> <p>→ gleichlautend</p> <p>→ gleichlautend</p>
<p>Art. 1 Nr. 14 - § 110 Abs. 3: „Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien“</p> <p>(3) Die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu besorgen ist. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gesichert werden; § 98 Abs. 2 gilt entsprechend. Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ist auch die Durchsicht von elektronischen Speichermedien bei dem von der Durchsuchung Betroffenen zulässig. Diese Durchsicht darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien erstreckt werden, soweit auf sie von dem elektronischen Speichermedium aus zugegriffen werden kann, wenn</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 16 (neu)</p>

<p>andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu befürchten ist. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gesichert werden.</p> <p>(4) Werden Papiere zur Durchsicht mitgenommen oder Daten vorläufig gesichert, gelten die §§ 95a und 98 Absatz 2 entsprechend.</p>	
	<p>Art. 1 Nr. 17 (neu) - § 111d Abs. 3: „Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen“</p> <p>(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.</p> <p>(2) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.</p> <p>(3) Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt oder auf ein Konto der Justiz eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.</p>

<p>Art. 1 Nr. 15 - § 111h Abs. 2 Satz 1: „Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes“</p> <p>(2) Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung gepfändet nach § 111f gesichert worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 18 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 16 a, b - § 111i Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1: „Insolvenzverfahren“</p> <p>(1) Ist mindestens einem Verletzten jemanden aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschlagn erfasst wird. Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Pfandrecht an der nach § 111g Absatz 1 hinterlegten Sicherheit.</p> <p>¹Gibt es mehrere Verletzte und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses nicht aus, um die Ansprüche der Verletzten auf Ersatz des Wertes des Erlangten, die ihnen aus der Tat erwachsen sind und von ihnen gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden, zu befriedigen, stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners ¹Sind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorhanden und reicht der Wert des in Vollziehung des</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 19 (neu)</p>

<p>Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch seine Verwertung erzielten Erlöses zur Befriedigung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht aus, so stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. ²Die Staatsanwaltschaft sieht von der Stellung eines Eröffnungsantrags ab, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass das Insolvenzverfahren auf Grund des Antrags eröffnet wird.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 17 - § 111k Abs. 1 Satz 1: „Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes“</p> <p>(1) ¹Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. ²Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und in die in § 111c Absatz 4 genannten Register sowie die in § 111c Absatz 4 genannten Anmeldungen werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bewirkt. ³Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. ⁴Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 20 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 18 lit a-c - §111l Abs. 1: “Mitteilungen“</p> <p>(1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes dem Verletzten mit. Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrests demjenigen mit, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 21 (neu)</p>

<p>(3) Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die Staatsanwaltschaft den Verletzten Anspruchsinhaber zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen wolle. Die Mitteilung ist mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des § 111h Absatz 2 und der Verfahren nach § 111i Absatz 2, § 459h Absatz 2 sowie § 459k zu verbinden.</p> <p>(4) ¹Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. ²Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. ³Gleiches gilt, wenn der Verletzte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltsort ist. ³Gleiches gilt, wenn unbekannt ist, wem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder wenn der Anspruchsinhaber unbekanntes Aufenthaltsort ist. ⁴Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe zur Wahrung der Rechte der Verletzten unerlässlich ist. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 19 lit. a, b - § 111n Abs. 2 und 3: „Herausgabe beweglicher Sachen“</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Sache an den Verletzten denjenigen herausgegeben, dem sie durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, wenn dieser bekannt ist.</p> <p>(3) Steht der Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber oder den Verletzten nach Absatz 1 oder Absatz 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, wird die Sache an den Dritten herausgegeben, wenn dieser bekannt ist.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 22 (neu)</p>

<p>Art. 1 Nr. 20 lit a, b - § 111o Abs. 2: “Verfahren bei der Herausgabe“</p> <p>(2) Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungs- personen können die Betroffenen die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 23 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 21 lit. a, b - §114b Absatz 2, Satz 1, Satz 3: „Belehrung des verhafteten Beschuldigten“</p> <p>(2) ¹In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er</p> <p>4. jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann; dabei sind im Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren; auf bestehende Notdienste ist dabei hinzuweisen,</p> <p>4a. in den Fällen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann; dabei ist auf die mögliche Kostenfolge des § 465 hinzuweisen,</p> <p>²Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 hinzuweisen. ³Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des § 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann. ³Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des § 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzters beanspruchen</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 24 (neu)</p>

<p>kann; ein hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter ist auf sein Wahlrecht nach § 186 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinzuweisen. ⁴Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 22 lit a, b - § 132 Abs. 1: "Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter"</p> <p>(1) Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, daß der Beschuldigte</p> <p>-</p> <p>1. eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und</p> <p>2. eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.</p> <p>§ 116a Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(1) Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, dass der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet. § 116a Absatz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Wird kpl. gestrichen - Art. 1 Nr. 22 lit a, b - § 132 Abs. 1: "Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter"</p> <p>(1) Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, daß der Beschuldigte</p> <p>-</p> <p>1. eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und</p> <p>2. eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.</p> <p>§ 116a Abs. 1 gilt entsprechend.</p> <p>(1) Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, dass der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet. § 116a Absatz 1 gilt entsprechend.</p>

<p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann gegen den Beschuldigten, der keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S.1013) hat, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, auch angeordnet werden, dass der Beschuldigte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.</p> <p>(3) Die Anordnung dürfen nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) treffen.</p> <p>(4) Befolgt der Beschuldigte die Anordnung nicht, so können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der Beschuldigte mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden. Die §§ 94 und 98 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann gegen den Beschuldigten, der keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S.1013) hat, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, auch angeordnet werden, dass der Beschuldigte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.</p> <p>(3) Die Anordnung dürfen nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) treffen.</p> <p>(4) Befolgt der Beschuldigte die Anordnung nicht, so können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der Beschuldigte mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden. Die §§ 94 und 98 gelten entsprechend.</p>
<p>Art. 1 Nr. 23 lit. a, b - § 136 Abs. 1, 3 und 5: “Erste Vernehmung”</p> <p>(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen. In geeigneten Fällen soll der</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 25 (neu)</p>

<p>Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.</p> <p>(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.</p> <p>(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.</p> <p>(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen oder 2. die schutzwürdigen Interessen von Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden, durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. <p>§ 58a Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) § 58b gilt entsprechend.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 24 - § 138d Abs. 4 Satz 2: „Verfahren bei der Ausschließung des Verteidigers“</p> <p>(4) ¹In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. ²Für die Anhörung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer gilt § 247a Absatz 2 Satz 1 § 247a Absatz 2 Satz 1 und 3 entsprechend. ³Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 26 (neu)</p>

<p>Ermessen. ⁴Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 25 - § 145a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1: „Zustellung an den Verteidiger“</p> <p>(1) ¹Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet dessen Bevollmächtigung nachgewiesen ist, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen. ²Zum Nachweis der Bevollmächtigung genügt die Übermittlung einer Kopie der Vollmacht durch den Verteidiger. ³Die Nachreichung der Vollmacht im Original kann verlangt werden; hierfür kann eine Frist bestimmt werden.</p> <p>(2) ¹Eine Ladung des Beschuldigten darf an den Verteidiger nur zugestellt werden, wenn er in einer bei den Akten befindlichen seiner nachgewiesenen Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. ²§ 116a Abs. 3 bleibt unberührt.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 27 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 26 lit. a, b - § 163a Absatz 4, Satz 1, 2, Absatz 5: “Vernehmung des Beschuldigten”</p> <p>(4) ¹Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. ²Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Absatz 1 Satz 2 bis 6, Absatz 2 bis 5 und § 136a anzuwenden. ³§ 168c Absatz 1 und 5 gilt für den Verteidiger entsprechend.</p> <p>(5) Die §§ 186 und 187 Absatz 1 bis 3 und sowie § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 28 (neu)</p>

Art. 1 Nr. 27 – Einfügung **§ 163g (neu): „Automatische Kennzeichenerfassung“**

(1) Örtlich begrenzt dürfen im öffentlichen Verkehrsraum ohne das Wissen der betroffenen Personen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung durch den Einsatz technischer Mittel automatisch erhoben werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist, und die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese Maßnahme zur Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsorts des Beschuldigten führen kann. Die automatische Datenerhebung darf nur vorübergehend und nicht flächendeckend erfolgen.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen dürfen automatisch abgeglichen werden mit Kennzeichen von Kraftfahrzeugen,

1. die auf den Beschuldigten zugelassen sind oder von ihm genutzt werden oder
2. die auf andere Personen als den Beschuldigten zugelassen sind oder von ihnen genutzt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, und die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgsversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Der automatische Abgleich hat unverzüglich nach der automatischen Datenerhebung nach Absatz 1 zu erfolgen. Im Trefferfall ist unverzüglich die Übereinstimmung zwischen den nach Absatz 1 erhobenen Kennzeichen und den in Satz 1 bezeichneten weiteren Kennzeichen manuell zu überprüfen. Wenn kein Treffer vorliegt oder die manuelle Überprüfung

→ Art. 1 Nr. 29 (neu)

<p>den Treffer nicht bestätigt, sind die nach Absatz 1 erhobenen Daten sofort und spurenlos zu löschen.</p> <p>(3) Die Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergeht schriftlich durch die Staatsanwaltschaft. Sie muss das Vorliegen der Voraussetzungen der Maßnahmen darlegen und diejenigen Kennzeichen, mit denen die automatisch erhobenen Daten nach Absatz 2 Satz 1 abgeglichen werden sollen, genau bezeichnen. Die örtliche Begrenzung im öffentlichen Verkehrsraum (Absatz 1 Satz 1) ist zu benennen und die Anordnung ist zu befristen. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung auch mündlich und durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ergehen; in diesem Fall sind die schriftlichen Darlegungen nach den Sätzen 2 und 3 binnen drei Tagen vom Anordnenden nachzuholen.</p> <p>(4) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahmen erreicht, sind diese unverzüglich zu beenden.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 28 - § 168: „Protokoll über richterliche Untersuchungshandlungen“</p> <p>¹Über jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen; hiervon kann der Richter absehen, wenn er die Zuziehung eines Protokollführers nicht für erforderlich hält. ²In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu vereidigende Person als Protokollführer zuziehen. ³Das Protokoll ist von dem Richter und, sofern ein solcher zugezogen wurde, dem Protokollführer zu unterschreiben.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 30 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 29 - § 168a Abs. 2 – 4: „Art der Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen; Aufzeichnungen“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 31 (neu)</p>

(1) Das Protokoll muss Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet sind. § 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.

~~(2) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.~~

~~(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder auf einem Bildschirm anzuzeigen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu signieren oder zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb dies unterblieben ist. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Die Anzeige auf einem Bildschirm, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, dass der Verzicht ausgesprochen worden ist.~~

~~(4) Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ohne Zuziehung eines Protokollführers ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so unterschreiben der Richter und derjenige, der das Protokoll hergestellt hat. Letzterer versieht seine Unterschrift mit dem Zusatz,~~

~~dass er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.~~

- (2) Das Protokoll kann in Form einer wörtlichen Wiedergabe der Verhandlung (Wortprotokoll) oder in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) sowohl während der Verhandlung als auch nach ihrer Beendigung erstellt werden. Die Verhandlung kann wörtlich oder in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts (zusammenfassende Aufzeichnung) aufgezeichnet werden. Der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolls anhand der Aufzeichnung ist zulässig.
- (3) Wird das Protokoll während der Verhandlung erstellt oder wird die Verhandlung in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts aufgezeichnet, so ist das Protokoll oder die zusammenfassende Aufzeichnung den an der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung auf einem Bildschirm anzuzeigen, vorzulesen, abzuspielen oder zur Durchsicht vorzulegen, es sei denn, sie verzichten darauf.
- (4) Wird das Protokoll nach Beendigung der Verhandlung als Inhaltsprotokoll erstellt, so ist es den an der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung zu übermitteln, es sei denn, sie verzichten darauf.
- (5) Wird das Protokoll nach Beendigung der Verhandlung durch die wörtliche Übertragung einer Aufzeichnung erstellt, so versieht die Person, welche die Übertragung hergestellt oder eine maschinelle Übertragung überprüft hat, diese mit ihrem Namen und dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird.
- (6) Die Art der Protokollierung und der Aufzeichnung, die Genehmigung des Protokolls oder einer zusammenfassenden Aufzeichnung, Einwendungen dagegen sowie ein Verzicht auf die Vorlage zur Genehmigung sind im Protokoll zu vermerken oder sonst aktenkundig zu machen.

<p>Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren oder in anderer Weise zu speichern. Sie können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist; § 58a Absatz 2 Satz 2 und § 136 Absatz 4 Satz 3 bleiben unberührt. Die Art der Aufbewahrung oder Speicherung und die Löschung sind aktenkundig zu machen.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 30 - § 168b Abs. 2 Satz 1: „Protokoll über ermittelungsbehördliche Untersuchungshandlungen“</p> <p>(2) Über die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen soll ein Protokoll nach den §§ 168 und 168a § 168a aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann. Wird über die Vernehmung des Beschuldigten kein Protokoll gefertigt, ist die Teilnahme seines Verteidigers an der Vernehmung aktenkundig zu machen.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 32 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 31 - § 168c Abs. 5 Satz 2: „Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen“</p> <p>(5) ¹Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt die Benachrichtigung, soweit sie den Untersuchungserfolg gefährden würde. ³Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 33 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 32 lit. a, b - § 200 Abs. 1: “Inhalt der Anklageschrift“</p> <p>(1) ¹Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 34 (neu)</p>

<p>(Anklagesatz). ²In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben. ³Bei der Benennung von Zeugen ist deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, wobei es jedoch der Angabe der vollständigen Anschrift nicht bedarf. ³Bei der Benennung von Zeugen ist nicht deren vollständige Anschrift, sondern nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. ⁴In den Fällen des § 68 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 genügt die Angabe des Namens des Zeugen. ⁵Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 33 lit. a, b - § 222 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2: „Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen“</p> <p>(1) Das Gericht hat die geladenen Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. Macht die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht nach § 214 Abs. 3 Gebrauch, so hat sie die geladenen Zeugen und Sachverständigen dem Gericht und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen und deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. § 200 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt sinngemäß.</p> <p>(2) Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 35 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 34 lit. a, b - § 268 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4: „Urteilsverkündung“</p> <p>(3) Das Urteil soll am Schluss der Verhandlung verkündet werden. Es muss spätestens am elften Tage zwei Wochen danach verkündet werden, andernfalls mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist. § 229 Absatz 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 36 (neu)</p>

<p>(4) War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe tunlichst vorher schriftlich festzustellen.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 35 - § 271 Abs. 1 Satz 2: „Hauptverhandlungsprotokoll“</p> <p>(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben oder aktenkundig zu machen.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 37 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 36 - § 272 Nr. 4: „Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls“</p> <p>Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ort und den Tag der Verhandlung; 2. die Namen der Richter und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des zugezogenen Dolmetschers; 3. die Bezeichnung der Straftat nach der Anklage; 4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, Verletzten, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen, der sonstigen Nebenbeteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände; die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, der Nebenkläger, der Anspruchsteller nach § 403, der sonstigen Nebenbeteiligten, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und der Beistände; 5. die Angabe, dass öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. 	<p>→ Art. 1 Nr. 38 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 37 - § 286: „Vertretung von Abwesenden“</p> <p>Für den Angeklagten Beschuldigten kann ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten Beschuldigten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 39 (neu)</p>

<p>Art. 1 Nr. 38 - § 323 Abs. 1 Satz 1: „Vorbereitung der Berufungsverhandlung“</p> <p>(1) Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gelten die Vorschriften der §§ 214 und 216 bis 225a. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 40 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 39 - § 330 Abs. 2 Satz 2: „Maßnahmen bei Berufung des gesetzlichen Vertreters“</p> <p>(2) Bleibt allein der gesetzliche Vertreter in der Hauptverhandlung aus, so ist ohne ihn zu verhandeln. Ist weder der gesetzliche Vertreter noch der Angeklagte noch ein Verteidiger mit schriftlicher nachgewiesener Vertretungsvollmacht bei Beginn eines Hauptverhandlungstermins erschienen, so gilt § 329 Absatz 1 Satz 1 entsprechend; ist lediglich der Angeklagte nicht erschienen, so gilt § 329 Absatz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 41 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 40 lit. a, b - § 345 Abs. 1 Satz 1 und 3: „Revisionsbegründungsfrist“</p> <p>(1) ¹Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. ²Die Revisionsbegründungsfrist verlängert sich, wenn das Urteil später als einundzwanzig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen Monat und, wenn es später als fünfunddreißig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen weiteren Monat. ³War zu dieser Zeit bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 42 (Änderung)</p> <p>(1) ¹Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. ²Die Revisionsbegründungsfrist verlängert sich, wenn das Urteil später als einundzwanzig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen Monat und, wenn es später als fünfunddreißig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen weiteren Monat. ³War zu dieser Zeit bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung des Urteils und in den Fällen des Satzes 2 der Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem es zu den Akten gebracht ist.</p>

<p>Art. 1 Nr. 41 – „Dem ersten Abschnitt des Fünften Buches wird folgender Erster Abschnitt vorangestellt: Erster Abschnitt – Definition“ - § 373b: „Begriff des Verletzten“</p> <p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.</p> <p>(2) Verletzten im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ehegatte oder der Lebenspartner, 2. der in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte, 3. die Verwandten in gerader Linie, 4. die Geschwister und 5. die Unterhaltsberechtigten <p>einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gewesen ist.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 43 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 42 – „Der bisherige Erste Abschnitt des Fünften Buches wird Zweiter Abschnitt“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 44 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 43 - § 385 Abs. 3 Satz 4: „Stellung des Privatklägers; Ladung; Akteneinsicht“</p> <p>(3) Für den Privatkläger kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder von der Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung einer Anklage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit der Untersuchungszweck in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder Dritter nicht entgegenstehen. Der Privatkläger, der nicht durch einen Rechtsanwalt</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 45 (neu)</p>

<p>vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung des Satzes 1 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können dem Privatkläger, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 406e Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 44 – „Der bisherige Zweite Abschnitt des Fünften Buches wird Dritter Abschnitt“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 46 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 45 – „Der bisherige Dritte Abschnitt des Fünften Buches wird Vierter Abschnitt und die Überschrift wie folgt gefasst: Vierter Abschnitt - Adhäsionsverfahren“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 47 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 46 - § 403: „Geltendmachung eines Anspruchs im Adhäsionsverfahren“</p> <p>Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Das gleiche Recht steht auch anderen zu, die einen solchen Anspruch geltend machen.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 48 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 47 - § 404: „Antrag des Verletzten; Prozesskostenhilfe“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 49 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 48 - § 405 Abs. 1 Satz 1: „Vergleich“</p> <p>(1) Auf Antrag des Verletzten oder seines Erben und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf. Auf Antrag der nach § 403 zur Geltendmachung eines Anspruchs Berechtigten und des Angeklagten</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 50 (neu)</p>

<p>nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf. Es soll auf übereinstimmenden Antrag der in Satz 1 Genannten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 49 – „Der bisherige Vierte Abschnitt des Fünften Buches wird Fünfter Abschnitt“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 51 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 50 lit a, b - § 406e Abs. 4: “Akteneinsicht“</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die in § 403 Satz 2 Genannten.</p> <p>(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 52 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 51 - § 413: „Zulässigkeit“</p> <p>Führt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durch, so kann sie den Antrag stellen, Maßnahmen der Besserung und Sicherung sowie als Nebenfolge die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig ist und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist (Sicherungsverfahren).</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 53 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 52 - § 421 Abs. 1 Nr. 2: „Absehen von der Einziehung“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 54 (neu)</p>

<p>(1) Das Gericht kann mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Einziehung absehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Erlangte nur einen geringen Wert hat, 2. die Einziehung nach den §§ 74 und 74c des Strafgesetzbuchs neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt oder 3. das Verfahren, soweit es die Einziehung betrifft, einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würde. 	
<p>Art. 1 Nr. 53 lit a, b - § 430 Abs. 4 S. 1, 2: “Stellung in der Hauptverhandlung“</p> <p>(4) War der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten, so ist ihm das Urteil zuzustellen beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels mit der Zustellung der Urteilsformel an ihn. Das Gericht kann Bei der Zustellung des Urteils kann das Gericht anordnen, dass Teile des Urteils, welche die Einziehung nicht betreffen, ausgeschieden werden.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 55 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 54 - § 435 Abs. 4: „Selbstständiges Einziehungsverfahren“</p> <p>(4) Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Absatz 1 sind nicht zulässig.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 56 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 55 lit. a, b - § 459g Abs. 3, 4: “Vollstreckung von Nebenfolgen“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 57 (Änderung)</p>

<p>3) Die §§ 102 bis 110, 111c Absatz 1 und 2, § 111f Absatz 1, § 111k Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Das Gericht ordnet den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches an, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist. Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.</p> <p>(3) Für die Vollstreckung nach den Absätzen 1 und 2 gelten außerdem die §§ 94 bis 98 entsprechend mit Ausnahme von § 98 Absatz 2 Satz 3, die §§ 102 bis 110, § 111c Absatz 1 und 2, § 111f Absatz 1, § 111k Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1. § 457 Absatz 1 bleibt unberührt. Vor gerichtlichen Entscheidungen unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde.</p> <p>(4) Das Gericht ordnet den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches an, soweit der aus der Tat erwachsene Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erloschen ist.</p> <p>(5) In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst sie unverhältnismäßig wäre. Die Vollstreckung wird auf Anordnung des Gerichts wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen. Vor der Anordnung nach Satz 2 unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anordnung nach Satz 1 steht Ermittlungen dazu, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Vollstreckung vorliegen, nicht entgegen.</p>	<p>4. Das Gericht ordnet den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches an, soweit der aus der Tat erwachsene Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erloschen ist. Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.</p>
<p>Art. 1 Nr. 56 lit. a-c - § 459h Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2, Satz 1: „Entschädigung des Verletzten“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 58 (neu)</p>

<p>(1) Ein nach den §§ 73 bis 73b des Strafgesetzbuches eingezogener Gegenstand wird dem Verletzten demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen. Gleiches gilt, wenn der Gegenstand nach § 76a Absatz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, eingezogen worden ist. In den Fällen des § 75 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches wird der eingezogene Gegenstand dem Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger demjenigen, dem der Gegenstand gehört oder zusteht herausgegeben, wenn dieser sein Recht fristgerecht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet hat.</p> <p>(2) Hat das Gericht die Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, angeordnet, wird der Erlös aus der Verwertung der auf Grund des Vermögensarrestes oder der Einziehungsanordnung gepfändeten Gegenstände an den Verletzten demjenigen, dem ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder an dessen Rechtsnachfolger ausgekehrt. § 111i gilt entsprechend.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 57 - § 459i Abs. 1 Satz 1: „Mitteilungen“</p> <p>(1) Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den §§ 73 bis 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches, wird dem Verletzten demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung ist zuzustellen; § 111l Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 59 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 58 lit a, b - § 459j Abs. 1, Abs. 5: „Verfahren bei Rückübertragung und Herausgabe“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 60 (neu)</p>

<p>(1) Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger Der Anspruchsinhaber hat seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach § 459h Absatz 1 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden.</p> <p>(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger der Anspruchsinhaber seinen Anspruch auf Rückübertragung oder Herausgabe nach § 459h Absatz 1 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 59 lit. a, b - § 459k Abs. 1, Abs. 5 Satz 1: „Verfahren bei der Auskehrung des Verwertungserlöses“</p> <p>(1) Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger Der Anspruchsinhaber hat seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung bei der Vollstreckungsbehörde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Höhe des Anspruchs zu bezeichnen.</p> <p>(5) Unbeschadet des Verfahrens nach Absatz 1 kann der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger der Anspruchsinhaber seinen Anspruch auf Auskehrung des Verwertungserlöses nach § 459h Absatz 2 geltend machen, indem er ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. Einem vollstreckbaren Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung stehen bestandskräftige öffentlich-rechtliche Vollstreckungstitel über Geldforderungen gleich.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 61 (neu)</p>

Art. 1 Nr. 60 lit. a, b - § 459l Abs. 1, Satz 1; Abs. 2: „Ansprüche des Betroffenen“

→ Art. 1 Nr. 62 (neu)

(1) ~~Legt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vor, aus dem sich ergibt, dass dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten erwachsen ist, kann er verlangen, dass der eingezogene Gegenstand nach Maßgabe des § 459h Absatz 1 an den Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger zurückübertragen oder herausgegeben wird.~~ **Legt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vor, aus dem sich ergibt, dass der Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, kann er verlangen, dass der eingezogene Gegenstand nach Maßgabe des § 459h Absatz 1 an den Anspruchsinhaber zurückübertragen oder herausgegeben wird.** § 459j Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Befriedigt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes richtet, den Anspruch, der dem ~~Verletzten~~ **Anspruchsinhaber** aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, kann er im Umfang der Befriedigung Ausgleich aus dem Verwertungserlös verlangen, soweit unter den Voraussetzungen des § 459k Absatz 2 Satz 1 der Verwertungserlös an den Verletzten nach § 459h Absatz 2 auszukehren gewesen wäre. § 459k Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Befriedigung des Anspruchs muss in allen Fällen durch eine Quittung ~~des Verletzten oder dessen Rechtsnachfolgers~~ **des Anspruchsinhabers** glaubhaft gemacht werden. ~~Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger~~ **Der Anspruchsinhaber** ist vor der Entscheidung über den Ausgleichsanspruch zu hören, wenn dies ausführbar erscheint.

<p>Art. 1 Nr. 61 - § 459m Abs. 1 Satz 1: „Entschädigung in sonstigen Fällen“</p> <p>(1) In den Fällen des § 111i Absatz 3 wird der Überschuss an den Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger den Anspruchsinhaber ausgekehrt, der ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorlegt, aus dem sich der geltend gemachte Anspruch ergibt. § 459k Absatz 2 und 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Auskehrung ist ausgeschlossen, wenn zwei Jahre seit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens verstrichen sind. In den Fällen des § 111i Absatz 2 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, wenn ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 63 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 62 - § 462 Abs. 2 Satz 2: „Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen; sofortige Beschwerde“</p> <p>(2) Vor der Entscheidung sind die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte zu hören. Ordnet das Gericht eine mündliche Anhörung an, so kann es bestimmen, dass sich der Verurteilte dabei an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Das Gericht kann von der Anhörung des Verurteilten in den Fällen einer Entscheidung nach § 79b des Strafgesetzbuches absehen, wenn infolge bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Anhörung nicht ausführbar ist.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 64 (neu)</p>
<p>Art. 1 Nr. 63 - § 463e (neu): „Mündliche Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung“</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 65 (neu)</p>

(1) Wird der Verurteilte vor einer nach diesem Abschnitt zu treffenden gerichtlichen Entscheidung mündlich gehört, kann das Gericht bestimmen, dass er sich bei der mündlichen Anhörung an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Das Gericht soll die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich der Verurteilte bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Verteidigers oder Rechtsanwalts aufhält. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verurteilte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt oder die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

(2) Wird der vom Gericht ernannte Sachverständige vor einer nach diesem Abschnitt zu treffenden gerichtlichen Entscheidung mündlich gehört, gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend.

Art. 1 Nr. 64 lit. a, b - § 472a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1: "Kosten und notwendige Auslagen bei Adhäsionsverfahren"

(1) Soweit dem Antrag auf Zuerkennung eines aus der Straftat erwachsenen Anspruchs stattgegeben wird, hat der Angeklagte auch die dadurch entstandenen besonderen Kosten und die notwendigen Auslagen ~~des Verletzten~~ **des Antragsstellers im Sinne der §§ 403 und 404** zu tragen.

(2) ~~Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Antrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Verletzten nicht zuerkannt oder nimmt der Verletzte den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt. Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag ab, wird ein~~

→ Art. 1 Nr. 66 (neu)

<p>Teil des Anspruchs dem Antragsteller nicht zuerkannt oder nimmt dieser den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenden notwendigen Auslagen trägt. Die gerichtlichen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.</p>	
<p>Art. 1 Nr. 65 lit. a, b - § 479 Abs. 3 – 6: “Übermittlungsverbote und Verwertungsbeschränkungen“</p> <p>(3) Die Verwendung von durch eine Maßnahme nach den §§ 100b, 100c oder 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 1 oder 3 Satz 2, erlangten personenbezogenen Daten ist ohne die Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Person neben den in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecken nur zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei durch eine Maßnahme nach den §§ 100b oder 100c erlangten personenbezogenen Daten, auch solchen nach § 100d Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz, nur zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Lebensgefahr, einer dringenden Gefahr für Leib oder Freiheit einer Person oder für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder einer dringenden Gefahr für Gegenstände von bedeutendem Wert, die der Versorgung der Bevölkerung dienen, die von kulturell herausragendem Wert sind oder die in § 305 Absatz 1 des Strafgesetzbuches genannt sind, 2. bei verwertbaren, durch eine Maßnahme nach den §§ 100b oder 100c erlangten personenbezogenen Daten neben den in Nummer 1 genannten Zwecken auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für sonstige bedeutende Vermögenswerte und 3. bei verwertbaren, durch eine Maßnahme nach § 100g Absatz 2, auch in Verbindung mit § 100g Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2, erlangten personenbezogenen Daten nur zur Abwehr von konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder eines Landes (§ 113c Absatz 1 Nummer 2 des Telekommunikationsgesetzes). 	<p>→ Art. 1 Nr. 67 (neu)</p>

~~Sind die Daten im Falle des Satzes 1 zur Abwehr der Gefahr oder für eine vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung der zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich, so sind Aufzeichnungen über diese Daten von der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stelle unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige vorgerichtliche oder gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden; ihre Verarbeitung ist entsprechend einzuschränken.~~

(3) Wenn in den Fällen der §§ 474 bis 476

1. der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde oder
2. die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis für Behörden aufgenommen wird und seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als zwei Jahre verstrichen sind,

dürfen Auskünfte aus den Akten und Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Information glaubhaft gemacht ist und der frühere Beschuldigte kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Abweichend hiervon trägt in den Fällen der §§ 474 bis 476 der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung, sofern dieser eine öffentliche Stelle oder ein Rechtsanwalt ist. Die übermittelnde Stelle prüft in diesem Falle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zu einer weitergehenden Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung vorliegt.

(5) § 32f Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt mit folgenden Maßgaben entsprechend:

<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Verwendung der nach den §§ 474 und 475 erlangten personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür Auskunft oder Akteneinsicht gewährt werden dürfte und im Falle des § 475 die Stelle, die Auskunft oder Akteneinsicht gewährt hat, zustimmt; 2. eine Verwendung der nach § 477 erlangten personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist zulässig, wenn dafür eine Übermittlung nach § 477 erfolgen dürfte. 	
<p>Art. 1 Nr. 66 - § 492 Abs. 3 Satz 2: „Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister“</p> <p>3 Die Staatsanwaltschaften teilen die einzutragenden Daten der Registerbehörde zu dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Zweck mit. Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes, § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes bleiben unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden; dem Bundeskriminalamt dürfen Auskünfte auch erteilt werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist.</p>	<p>→ Art. 1 Nr. 68 (Änderung)</p> <p>3 Die Staatsanwaltschaften teilen die einzutragenden Daten der Registerbehörde zu dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Zweck mit. Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes, § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes bleiben unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden. Dem Bundeskriminalamt dürfen Auskünfte auch erteilt werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist.</p> <p>6) Die Daten dürfen unbeschadet des Absatzes 3 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 3 und 4 sowie des Absatzes 4 nur in Strafverfahren verwendet werden.</p>

Art. 2 Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
<p>§ 50 – Postbeschlagnahme</p> <p>(1) Das Bundeskriminalamt kann ohne Wissen der betroffenen Person Postsendungen und Telegramme beschlagnehmen, die sich im Gewahrsam von Personen oder Unternehmen befinden, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken und die an eine Person gerichtet sind,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird,3. deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 5 Absatz 1 Satz 2 begehen wird oder	

4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Postsendungen oder Telegramme entgegennimmt oder weitergibt

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist es auch zulässig, von Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Postsendungen zu verlangen, die an eine Person nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gerichtet sind. Die Auskunft umfasst ausschließlich die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes erhobenen Daten, sofern sie Folgendes betreffen:

1. Namen und Anschriften von Absendern, Empfängern und, soweit abweichend, von denjenigen Personen, welche die jeweilige Postsendung eingeliefert oder entgegengenommen haben,
2. Art des in Anspruch genommenen Postdienstes,
3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung,
4. die vom Postdienstleister zugeteilte Sendungsnummer der jeweiligen Postsendung sowie, sofern der Empfänger eine Abholstation mit Selbstbedienungs-Schließfächern nutzt, dessen persönliche Postnummer,
5. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf sowie
6. zu Zwecken der Erbringung der Postdienstleistung erstellte Bildaufnahmen von der Postsendung.

Auskunft über den Inhalt der Postsendung darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn die Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Auskunft nach den Sätzen 2 und 3 müssen sie auch über solche Postsendungen erteilen, die sich noch nicht oder nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden.

(3) Maßnahmen nach ~~Absatz 1~~ Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. ~~Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat.~~ Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft, auch wenn sie eine Auslieferung nach Absatz 1 oder eine Auskunftserteilung nach Absatz 2 noch nicht zur Folge gehabt hat.

(4) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. eine möglichst genaue Bezeichnung der Postsendungen, die der Beschlagnahme unterliegen sollen oder zu der die Auskunft erteilt werden soll,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und im Fall eines Auskunftsverlangens die Daten nach Absatz 2 Satz 2, zu denen Auskunft erteilt werden soll,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,

3. ~~eine möglichst genaue Bezeichnung der der Beschlagnahme unterliegenden Postsendungen sowie~~

3. eine möglichst genaue Bezeichnung der Postsendung, die der Beschlagnahme unterliegt, oder zu der Auskunft erteilt werden soll,

4. im Fall des Auskunftsverlangens nach Absatz 2 die Daten nach Absatz 2 Satz 2, zu der die Auskunft zu erteilen ist, sowie

5. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(6) Die Öffnung der ausgelieferten Postsendung und die Entscheidung über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse stehen dem Gericht zu. Es kann die Befugnis zur Öffnung sowie die Entscheidung über die Verwertbarkeit auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder auf ihre oder seine Vertretung übertragen, soweit dies erforderlich ist, um die Abwehr der Gefahr nicht durch Verzögerung zu gefährden. In diesen Fällen hat die Entscheidung über die Verwertbarkeit im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten des Bundeskriminalamtes zu erfolgen. Die gerichtliche Entscheidung nach Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Ist eine Übertragung nach Absatz 6 nicht erfolgt, legt das Bundeskriminalamt die ausgelieferten Postsendungen unverzüglich und, soweit sie verschlossen sind, ungeöffnet dem Gericht vor. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Öffnung.

(8) § 100 Absatz 5 und 6 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(9) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch die Maßnahme allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwertet werden.

Art. 3 Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
<p>Art. 4 Nr. 1 - § 36 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1</p> <p>(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtstag und -ort, Wohnort</p>	<p>(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr und -ort Geburtsjahr,</p>

<p>einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.</p> <p>(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.</p>	<p>Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.</p>
<p>Nr. 2 (§ 45); Nr. 3 (§ 49); Nr. 4 (§ 52); Nr. 5 (§ 54) nicht in die Synopse übernommen</p>	
<p>Nr. 6 - § 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a</p> <p>(1) Für Straftaten</p> <p>5a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen, der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, sowie der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen, der Bestechung im Gesundheitswesen, der Bestechlichkeit und der Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter sowie nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung,</p> <p>ist, soweit nach § 74 Abs. 1 als Gericht des ersten Rechtszuges und nach § 74 Abs. 3 für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Schöffengerichts das Landgericht zuständig ist,</p>	

eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig. Die §§ 120 und 120b bleiben unberührt.	
Nr. 7 (§ 120); Nr. 8 (§ 42) und Nr. 9 (§§ 46, 47, 48) nicht in die Synopse übernommen.	

Art. 5 Änderungen des Deutschen Richtergesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
<p>§ 29 – Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe; Richter kraft Auftrags und abgeordneten Richtern</p> <p>Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muß als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.</p> <p>(1) Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 darf neben einem der in Absatz 1 genannten Richter ein Richter auf Lebenszeit, der während eines laufenden Verfahrens befördert oder an ein anderes Gericht versetzt wird und</p>	

<p>unmittelbar anschließend ganz oder teilweise an das zur Entscheidung berufene Gericht rückabgeordnet wird, an einer gerichtlichen Entscheidung mitwirken.</p> <p>(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Richter müssen als solche im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.</p>	
--	--

<p><u>Art. 6 Änderungen des Rechtspflegergesetzes</u></p>	
<p>(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)</p>	
<p>Ursprüngliche Fassung</p>	<p>Validierte Neufassung</p>
<p>§ 31 – Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln</p> <p>1) Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme (§ 111c Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung), 2. die Geschäfte bei der Vollziehung der Beschlagnahme und der Vollziehung des Vermögensarrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§§ 111k, 111l und 111p der Strafprozessordnung), 	

soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind,

3. die Geschäfte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§ 111i der Strafprozessordnung) ~~und~~,
4. die Geschäfte bei der Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände (§ 111m der Strafprozessordnung)-und

5. die Geschäfte bei der Vollziehung der Herausgabe von beschlagnahmten beweglichen Sachen (§ 111n in Verbindung mit § 111c Absatz 1 der Strafprozessordnung).

In Bußgeldverfahren gilt für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft Satz 1 entsprechend.

(2) Die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden.

(2a) Der Rechtspfleger hat die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will oder
2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Sachbearbeitung nicht sachdienlich ist, oder
3. ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.

(2b) Der Rechtspfleger kann die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Geschäfte dem Staatsanwalt vorlegen, wenn

1. sich bei der Bearbeitung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben oder
2. ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist.

(2c) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Staatsanwalt, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. An eine dabei mitgeteilte Rechtsauffassung oder erteilte Weisungen ist der Rechtspfleger gebunden.

(3) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln wird dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.

(4) (weggefallen)

(5) Die Leitung der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren bleibt dem Richter vorbehalten. Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Vollstreckung übertragen, durch die eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder eine die Leitung der Vollstreckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt wird. Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren dem Rechtspfleger nichtrichterliche Geschäfte zu übertragen, soweit nicht die Leitung der Vollstreckung durch den Jugendrichter beeinträchtigt wird oder das Vollstreckungsgeschäft wegen seiner rechtlichen Schwierigkeit, wegen der Bedeutung für den Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleiben muss. Der Richter kann die Vorlage von übertragenen Vollstreckungsgeschäften anordnen.

<p>(6) Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(7) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.</p>	
---	--

[Art. 7 Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes](#)

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
Nr. 1 (§ 2); Nr. 2 (§ 3); Nr. 3 (§ 4); Nr. 4 (§ 7) nicht in die Synopse übernommen.	

Art. 8 Änderungen der Zivilprozessordnung

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
<p>§ 299 Abs. 3 Satz 1 – Akteneinsicht, Abschriften</p> <p>(1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.</p> <p>(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(3) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, gewährt die Geschäftsstelle Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akte wird auf besonders zu begründenden Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1</p>	

<p>vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Eine Entscheidung über einen Antrag nach Satz 3 ist nicht anfechtbar.</p> <p>(4) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten sowie die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.</p>	
---	--

<p><u>Art. 9 Änderungen der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters</u></p>	
<p>(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)</p>	
<p>Ursprüngliche Fassung</p>	<p>Validierte Neufassung</p>
<p>§ 2 – Inhalt und Zweck des Registers</p> <p>In dem Register werden die in § 4 bezeichneten Daten zu in der Bundesrepublik Deutschland geführten Strafverfahren einschließlich steuerstrafrechtlicher Verfahren sowie Verfahren der Behörden der Zollverwaltung nach § 14a Absatz 1 und § 14b Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu dem Zweck gespeichert, die Durchführung von Strafverfahren effektiver zu gestalten, insbesondere die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter zu erleichtern,</p>	

<p>das frühzeitige Erkennen von Tat- und Täterverbindungen zu ermöglichen und gebotene Verfahrenskonzentrationen zu fördern.</p>	
<p>§ 3 – Übermittlung von Daten an das Register</p> <p>(1) Die Staatsanwaltschaften und, die diesen in steuerstrafrechtlichen Angelegenheiten nach § 386 Abs. 2 und § 399 der Abgabenordnung gleichgestellten Finanzbehörden und die Behörden der Zollverwaltung nach § 14a Absatz 1 und § 14b Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (mitteilende Stellen) übermitteln, sobald ein Strafverfahren bei ihnen anhängig wird, die in § 4 bezeichneten Daten in einer den Regelungen nach § 10 Abs. 1 entsprechenden standardisierten Form im Wege der Datenfernübertragung an die Registerbehörde. Unrichtigkeiten und Änderungen der Daten sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für Verfahrensabgaben, -übernahmen, -verbindungen und -abtrennungen.</p> <p>(2) Die Übermittlung kann mit der Maßgabe erfolgen, dass wegen besonderer Geheimhaltungsbedürftigkeit des Strafverfahrens Auskünfte über die übermittelten Daten an eine andere als die mitteilende Stelle ganz oder teilweise zu unterbleiben haben.</p> <p>(3) Die Übermittlung kann vorübergehend zurückgestellt werden, wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen ist und diese Gefährdung auf andere Weise, insbesondere durch eine Maßgabe nach Absatz 2, nicht abgewendet werden kann. Die Gründe für eine Zurückstellung der Übermittlung sind zu dokumentieren.</p>	
<p>§ 6 – Auskunft an Behörden</p> <p>(1) Auf Ersuchen erhalten Auskunft über die in § 4 genannten Daten</p>	

1. die mitteilenden Stellen **im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1**; bei Mitteilung eines neuen Verfahrens erhalten sie auch ohne Ersuchen Auskunft über die zu der beschuldigten Person bereits gespeicherten Daten,
2. die Polizei- und Sonderpolizeibehörden, soweit sie im Einzelfall strafverfolgend tätig sind,

2a. das Bundeskriminalamt,

a) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung und des § 39 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist, oder

b) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung und des § 9 Absatz 2 und 5 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist,

3. die Finanzbehörden in steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 402 der Abgabenordnung),
4. die Steuer- und Zollfahndungsdienststellen, soweit sie im Einzelfall strafverfolgend tätig sind,
5. die Waffenbehörden nach Maßgabe des § 492 Abs. 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Waffengesetzes,
- 5a. die Sprengstoffbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Sprengstoffgesetzes,
- 5b. die an Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörde nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,

2a. das Bundeskriminalamt,

a) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 39 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist, oder

b) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 9 Absatz 2 und 5 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist,

5. die Waffenbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Waffengesetzes,
- 5a. die Sprengstoffbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Sprengstoffgesetzes,
- 5b. die an Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden Behörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,

<p>5c. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes,</p> <p>5d. die Luftsicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes,</p> <p>6. das nationale Mitglied von Eurojust nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Eurojust-Gesetzes.</p> <p>(2) Nach Maßgabe des § 492 Absatz 4 der Strafprozessordnung erhalten auf Ersuchen Auskunft über die in § 4 Absatz 1 bis 3 genannten Daten auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, 2. der Militärische Abschirmdienst, 3. der Bundesnachrichtendienst. <p>(3) Auskunft wird erteilt über Eintragungen zu Personen mit gleichen und zu Personen mit ähnlichen Identifizierungsdaten. Auf gesondertes Ersuchen wird Auskunft auch über Eintragungen zu Mitbeschuldigten erteilt.</p> <p>(4) Auskunft wird nicht erteilt, soweit eine Maßgabe nach § 3 Abs. 2 entgegensteht.</p>	<p>5c. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes,</p> <p>5d. die Luftsicherheitsbehörden nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung und des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes,</p>
--	---

[Art. 10 Änderungen der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung](#)

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT.-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
§ 4 Abs. 3 Satz 2 nicht in die Synopse übernommen.	

Art. 11 Änderungen der [Strafakteneinsichtsverordnung](#)

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
Nr. 1 (§ 2); Nr. 2 (§ 3 neu) nicht in die Synopse übernommen.	

Art. 12 Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
§ 119a Abs. 6 Satz 3 – Strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung	

(1) Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, stellt das Gericht während des Vollzuges der Freiheitsstrafe nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen von Amts wegen fest,

1. ob die Vollzugsbehörde dem Gefangenen im zurückliegenden Zeitraum eine Betreuung angeboten hat, die § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entspricht;
2. soweit die Betreuung nicht den in Nummer 1 genannten Anforderungen entsprochen hat, welche bestimmten Maßnahmen die Vollzugsbehörde dem Gefangenen bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage künftig anzubieten hat, um den gesetzlichen Anforderungen an die Betreuung zu genügen.

(2) Die Vollzugsbehörde kann jederzeit eine Entscheidung nach Absatz 1 beantragen, sofern hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Nach der erstmaligen Aufstellung oder einer wesentlichen Änderung des Vollzugsplans kann die Vollzugsbehörde auch beantragen, festzustellen, ob die im Vollzugsplan vorgesehenen Maßnahmen im Falle ihres Angebots bei sich nicht wesentlich ändernder Sachlage eine dem § 66c Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches entsprechende Betreuung darstellen würden; in diesem Fall hat das Gericht die Feststellungen nach Absatz 1 auch zu treffen, wenn die Frist gemäß Absatz 3 noch nicht abgelaufen ist.

(3) Entscheidungen von Amts wegen sind alle zwei Jahre zu treffen. Das Gericht kann bei einer Entscheidung nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, im Hinblick auf die Gesamtdauer der noch zu vollziehenden Freiheitsstrafe eine längere Frist festsetzen, die fünf Jahre nicht überschreiten darf. Die Frist für die erste Entscheidung von Amts wegen beginnt mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu laufen, die Frist für jede weitere mit Bekanntgabe einer erstinstanzlichen Entscheidung nach Absatz 1.

<p>(4) Die Strafvollstreckungskammer ist bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden besetzt.</p> <p>(5) Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.</p> <p>(6) Für das gerichtliche Verfahren ist dem Gefangenen von Amts wegen ein Rechtsanwalt beizuordnen. Vor einer Entscheidung sind der Gefangene, die Vollzugsbehörde und die Vollstreckungsbehörde anzuhören. Im Übrigen gelten § 109 Absatz 3 Satz 2, die §§ 110 und 110a sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, die §§, 111, 115 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die §§ 117, 118 Absatz 1 Satz 1, § 119 Absatz 1 und 5 entsprechend.</p> <p>(7) Alle Gerichte sind bei nachfolgenden Entscheidungen an die rechtskräftigen Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 gebunden.</p>	
---	--

Art. 13 Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
§ 120 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 nicht in die Synopse übernommen.	

Art. 14 Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
<p>Nr. 1 - § 80b Abs. 2</p> <p>(1) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt.</p> <p>(2) Das Oberverwaltungsgericht Rechtsmittelgericht kann auf Antrag anordnen, dass die aufschiebende Wirkung fort dauert.</p> <p>(3) § 80 Abs. 5 bis 8 und § 80a gelten entsprechend.</p>	
<p>Nr. 2 - § 100 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2</p> <p>(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen. Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen.</p>	

(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, wird Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf **oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg** gewährt. Auf besonderen Antrag wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Ein Aktenausdruck oder ein Datenträger mit dem Inhalt der Akten wird auf besonders zu begründendem Antrag nur übermittelt, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse darlegt. Stehen der Akteneinsicht in der nach Satz 1 vorgesehenen Form wichtige Gründe entgegen, kann die Akteneinsicht in der nach den Sätzen 2 und 3 vorgesehenen Form auch ohne Antrag gewährt werden. Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet der Vorsitzende; die Entscheidung ist unanfechtbar. § 87a Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Werden die Prozessakten in Papierform geführt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in Diensträumen gewährt. Die Akteneinsicht kann, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf **oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg** gewährt werden. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann der nach § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 bis 6 bevollmächtigten Person die Mitnahme der Akten in die Wohnung oder Geschäftsräume gestattet werden. § 87a Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) In die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird Akteneinsicht nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 176

Bei den Verwaltungsgerichten dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 abweichend von § 29 Satz **Absatz** 1 des Deutschen Richtergesetzes bei einer gerichtlichen Entscheidung auch mitwirken:

<p>1. zwei abgeordnete Richter auf Lebenszeit oder 2. ein abgeordneter Richter auf Lebenszeit und entweder ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags.</p>	
---	--

<p><u>Art. 15</u> Änderungen der <u>Finanzgerichtsordnung</u></p>	
<p>(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)</p>	
<p>Ursprüngliche Fassung</p>	<p>Validierte Neufassung</p>
<p>Ergänzung § 78 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 nicht in die Synopse übernommen.</p>	

<p><u>Art. 16</u> Änderungen des <u>Gerichtskostengesetzes</u></p>	
<p>(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und ur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)</p>	
<p>Ursprüngliche Fassung</p>	<p>Validierte Neufassung</p>

Änderung der **Nummer 3700 der Anlage 1** (Kostenverzeichnis):
Gestrichen werden im Gebührentatbestand die Wörter: „des **Verletzten**
 oder seines Erben“

Art. 17 Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
In den Nummern 4143 und 4144 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) dieselbe Änderung wie oben Art. 16.	

Art. 18 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
§ 1361b Absatz 2 Satz 1 (1) Leben die Ehegatten voneinander getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, dass ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überlässt, soweit dies auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten	

notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehewohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

- (2) Hat der Ehegatte, gegen den sich der Antrag richtet, den anderen Ehegatten widerrechtlich und vorsätzlich am Körper, ~~der Gesundheit oder der Freiheit~~ **an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung** verletzt oder mit einer solchen Verletzung oder der Verletzung des Lebens widerrechtlich gedroht, ist in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Der Anspruch auf Wohnungsüberlassung ist nur dann ausgeschlossen, wenn keine weiteren Verletzungen und widerrechtlichen Drohungen zu besorgen sind, es sei denn, dass dem verletzten Ehegatten das weitere Zusammenleben mit dem anderen wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist.
- (3) Wurde einem Ehegatten die Ehewohnung ganz oder zum Teil überlassen, so hat der andere alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann von dem nutzungsberechtigten Ehegatten eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
- (4) Ist nach der Trennung der Ehegatten im Sinne des § 1567 Abs. 1 ein Ehegatte aus der Ehewohnung ausgezogen und hat er binnen sechs Monaten nach seinem Auszug eine ernstliche Rückkehrabsicht dem anderen Ehegatten gegenüber nicht bekundet, so wird unwiderleglich vermutet, dass er dem in der Ehewohnung verbliebenen Ehegatten das alleinige Nutzungsrecht überlassen hat.

Art. 19 Änderungen des Gewaltschutzgesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
<p>§ 1 – Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung</p> <p>(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, <p>soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn</p>	

<p>1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung widerrechtlich gedroht hat oder</p> <p>2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich</p> <p style="margin-left: 20px;">a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder</p> <p style="margin-left: 20px;">b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.</p> <p>Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.</p> <p>(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.</p>	
---	--

<u>Art. 20 Änderungen des Strafgesetzbuches</u>	
(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)	
Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung

<p>Nr. 1 - § 78c Abs. 2 – „Unterbrechung“ (der Verjährung)</p> <p>(2) Die Verjährung ist bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem die Anordnung oder Entscheidung unterzeichnet abgefasst wird. Ist das Dokument nicht alsbald nach der Unterzeichnung Abfassung in den Geschäftsgang gelangt, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem es tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist.</p>	
<p>§ 129 Abs. 5 Satz 3 – Bildung krimineller Vereinigungen</p> <p>(5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung gehört. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m, Nummer 2 bis 5 und 7 § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis n, Nummer 2 bis 8 und 10 der Strafprozessordnung genannte Straftaten mit Ausnahme der in § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g der Strafprozessordnung genannten Straftaten nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches zu begehen.</p>	
<p>§ 355 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c – Verletzung des Steuergeheimnisses</p> <p>(1) Wer unbefugt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. personenbezogene Daten eines anderen, die ihm als Amtsträger <ol style="list-style-type: none"> a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, 	

- b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
c) ~~aus anderem Anlass~~ **im Rahmen einer Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 oder 6 der Abgabenordnung oder aus anderem dienstlichen Anlass, insbesondere** durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen

bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Personenbezogene Daten eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind dem Täter auch dann als Amtsträger in einem in Satz 1 Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden, wenn sie sich aus Daten ergeben, zu denen er Zugang hatte und die er unbefugt abgerufen hat. Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare verstorbene natürliche Personen oder Körperschaften, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen oder Vermögensmassen beziehen, stehen personenbezogenen Daten eines anderen gleich.

[Art. 21 Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes](#)

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
<p>Nr. 1 - § 35 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 4</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und hilfsschöffen Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.</p> <p>(4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und hilfsschöffen Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuss.</p>	
<p>Nr. 2 - § 81 – Entschädigung des Verletzten - „Adhäsionsverfahren“</p> <p>Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Entschädigung des Verletzten das Adhäsionsverfahren (§§ 403 bis 406c der Strafprozessordnung) werden im Verfahren gegen einen Jugendlichen nicht angewendet.</p>	
<p>Nr. 3 - § 109 Abs. 2 Satz 4</p> <p>(2) Wendet der Richter Jugendstrafrecht an (§ 105), so gelten auch die §§ 45, 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2, 3, §§ 52, 52a, 54 Abs. 1, §§ 55 bis 66, 74 und 79 Abs. 1 entsprechend. § 66 ist auch dann anzuwenden, wenn die einheitliche Festsetzung von Maßnahmen oder Jugendstrafe nach § 105 Abs. 2 unterblieben ist. § 55 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung im beschleunigten Verfahren des allgemeinen Verfahrensrechts ergangen ist. § 74 ist im Rahmen einer Entscheidung über die Auslagen des Verletzten Antragstellers nach § 472a der Strafprozessordnung nicht anzuwenden.</p>	

Art. 22 Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
§ 19 – Änderung: In den Nr. 1 und 2 wird das Wort „Ermittlungsverfahren durch Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.	

Art. 23 Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
Nr. 1 (§ 33); Nr. 2 (§ 51) nicht in die Synopse übernommen.	

~~Art. 24 Änderungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes~~ Art. 24 (neu⁶) Änderung des Telemediengesetzes

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. [19/27654](#) vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. [19/30517](#) vom 09.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
<p>§ 15b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1</p> <p>(2) Die Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden an</p> <ol style="list-style-type: none">zur Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden, soweit diese im Einzelfall die Übermittlung unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung, die ihnen eine Erhebung und Nutzung der in Absatz 1 genannten Daten zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g oder I, Nummer 3 Buchstabe b erste Alternative, Nummer 4, 5, 6 oder 7 5, 6, 9 oder 10 der Strafprozessordnung erlauben, nach Anordnung durch ein Gericht verlangen, oder	

~~Art. 25 (neu⁷) Änderungen des Güterkraftverkehrsgesetzes~~ Änderung des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes

⁶ Vgl. Beschlussdrucksache 19/30517 Nr. 5 (S. 5 f.).

⁷ Vgl. Beschlussdrucksache 19/30517 Nr. 5 (S. 5 f.).

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)	
Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 nicht in die Synopse übernommen.	

~~[Art. 26 Änderungen des Infrastrukturabgabengesetzes \(vgl. Fn. 6 u. 7\)](#)~~

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)	
Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung

[Art. 26 \(neu – vgl. Fn. 6 u. 7\) Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens](#)

(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)	
Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
Art. 10 Satz. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12. 2019 (BGBl. I S. 2121 – Betrifft das Gesetz über die allgemeine Beerdigung von gerichtlichen Dolmetschern) wird wie folgt gefasst:	

Artikel 6 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	
---	--

<u>Art. 27 (neu – vgl. Fn. 6 u. 7) Einschränkung von Grundrechten</u>	
(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)	
Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
Nicht in die Synoose übernommen	

<u>Art. 28 (neu – vgl. Fn. 6 u. 7) Inkrafttreten</u> <u>Dokumentbeginn</u>	
(Vgl. oben TOP 39) Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ursprüngliche BT.-Drs. 19/27654 vom 17.03.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/30517 vom 09.06.2021)	
Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft. Artikel 26 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	

Art. 1 Änderung der Strafprozessordnung

Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der **Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten** gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung („**Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit**“)⁸. BT.-Drs. [19/30399](#) vom 08.06.2021; Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT.-Drs. [19/30940](#) vom 22.06.2021, vgl. Bericht des Ausschusses, BT.-Drs. [19/31110](#) vom 23.06.2021)

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung (s. o.)
<p>§ 362 StPO: „Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten“</p> <p>Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;	<p>§ 362 StPO: „Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten“</p> <p>Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;

⁸ Die Auswirkungen auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz „ne bis in idem“ (Art. 103 Abs. 3 GG) wurden im Rahmen einer Expertenanhörung in der 160. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 21.06.2021 kontrovers beraten ([Stellungnahmen](#) der Sachverständigen). Das Beschlussempfehlung wurde während der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages (TOP 28) am 25.06.2021, ab 01.47 – 01.56 Uhr (!), in [2. u. 3. Lesung](#) in der Beschlussempfehlung des Ausschusses angenommen. Das Gesetz ist [nicht zustimmungsbedürftig](#), der Bundesrat ist dennoch zu beteiligen, was bislang (Stand 30.06.2021) **noch nicht** geschehen ist (die nächste Plenarsitzung ist für den 17.09.2021 terminiert, die Tagesordnung steht noch nicht fest).

<p>3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;</p> <p>4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird.</p>	<p>3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;</p> <p>4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird.</p> <p>5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermordes (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechens gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches) verurteilt wird.</p>
--	---

Art. 2 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung (s. o.)
<p>§ 194 Abs. 2 BGB: „Gegenstand der Verjährung“</p> <p>(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.</p> <p>(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.</p>	<p>§ 194 Abs. 2 BGB: „Gegenstand der Verjährung“</p> <p>(1) Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.</p> <p>(2) Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.</p> <p>(2) Der Verjährung unterliegen nicht</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind, 2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.
--	--

Art. 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung (s. o.)
	<p>Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:</p> <p>§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]</p> <p>Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit).</p> <p>§ 194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] geltenden Fassung ist auf die an diesem Tag bestehenden noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.</p>

Art. 4 Inkrafttreten

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung (s. o.)
	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes

Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes, BT.-Drs. [19/28676](#) vom 19.04.2021; Beschlussempfehlung und Bericht des Sportausschusses, BT.-Drs. [19/30469](#) vom 09.06.2021; Bundesrat (Beschluss-Drucksache [526/21](#) vom 25.06.2021) hat keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG gestellt.⁹

Ursprüngliche Fassung	Validierte Neufassung (s. o.)
	§ 4a Anti-Doping-Gesetz (neu): „Strafmilderung oder Absehen von Strafe“ („Kronzeugenregelung“) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen, wenn der Täter

⁹ Vgl. hierzu auch den Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen, BT.-Drs. [19/25090](#) vom 10.12.2020.

	<ol style="list-style-type: none"> 1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder 2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 4 Absatz 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann. <p>War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.</p>
--	--

<h2 style="color: #0070C0;">Änderung des Strafgesetzbuches</h2>	
<p style="text-align: center;">Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes, BT.-Drs. 19/28676 vom 19.04.2021; Beschlussempfehlung und Bericht des Sportausschusses, BT.-Drs. 19/30469 vom 09.06.2021; Bundesrat (Beschluss-Drucksache 526/21 vom 25.06.2021) hat keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG gestellt.¹⁰</p>	
<p>Ursprüngliche Fassung</p>	<p>Validierte Neufassung (s. o.)</p>
<p>Art. 2 Nr. 1 lit. a, b - § 145d Abs. 3: "Vortäuschen einer Straftat"</p>	

¹⁰ Vgl. hierzu auch den Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen, BT.-Drs. [19/25090](#) vom 10.12.2020.

(1) Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
2. dass die Verwirklichung einer der in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 164, § 258 oder § 258a mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen eine der in Absatz 1 bezeichneten Stellen über den Beteiligten

1. an einer rechtswidrigen Tat oder
2. an einer bevorstehenden, in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat

zu täuschen sucht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 begeht oder
2. wider besseres Wissen einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen vortäuscht, dass die Verwirklichung einer der in § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ~~dieses Gesetzes oder in § 31 Satz 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes~~ dieses Gesetzes, in § 31 Satz 1 Nummer 2 Betäubungsmittelgesetzes oder in § 4a Satz 1 Nummer 2 des Anti-Doping-Gesetzes genannten rechtswidrigen Taten bevorstehe, oder
3. wider besseres Wissen eine dieser Stellen über den Beteiligten an einer bevorstehenden Tat nach Nummer 2 zu täuschen sucht,

<p>um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes dieses Gesetzes, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes zu erlangen.</p> <p>(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p>	
<p>Art. 2 Nr. 2 - § 164 Absatz 3 Satz 1: „Falsche Verdächtigung“</p> <p>(1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.</p> <p>(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes oder § 31 des Betäubungsmittelgesetzes dieses Gesetzes, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes zu erlangen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.</p>	

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes, BT.-Drs. [19/28676](#) vom 19.04.2021; Beschlussempfehlung und Bericht des Sportausschusses, BT.-Drs. [19/30469](#) vom 09.06.2021; Bundesrat (Beschluss-Drucksache [526/21](#) vom 25.06.2021) hat keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG gestellt.¹¹

Ursprüngliche Fassung

Validierte Neufassung (s. o.)

Art. 3 - Artikel 316 lit. ... (neu)

Artikel 316... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstaben-zusatz] Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes

§ 4a des Anti-Doping-Gesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] ist nicht auf Verfahren anzuwenden, in denen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden ist.

¹¹ Vgl. hierzu auch den Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen, BT.-Drs. [19/25090](#) vom 10.12.2020.

Inkrafttreten

Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes, BT.-Drs. [19/28676](#) vom 19.04.2021; Beschlussempfehlung und Bericht des Sportausschusses, BT.-Drs. [19/30469](#) vom 09.06.2021; Bundesrat (Beschluss-Drucksache [526/21](#) vom 25.06.2021) hat keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG gestellt.¹²

Ursprüngliche Fassung

Validierte Neufassung (s. o.)

Art. 4

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

¹² Vgl. hierzu auch den Evaluierungsbericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen der im Anti-Doping-Gesetz enthaltenen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen, BT.-Drs. [19/25090](#) vom 10.12.2020.